

**Kinder- und Jugendheimgesetz
(Änderung vom 27. November 2017;
Teilkraftsetzung)**

**Verordnung
über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten
Finanzausgleichsverordnung (Änderung)**

**Vollzugsverordnung
zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung
(Änderung)**

Asylfürsorgeverordnung (Änderung)

Kinder- und Jugendhilfeverordnung (Änderung)

**Verordnung
über die sonderpädagogischen Massnahmen
im Vor- und Nachschulbereich (Änderung)**

**Verordnung
über die Pflegekinderfürsorge (Änderung)**

**Verordnung
über die Bewilligungen im Bereich
der ausserfamiliären Betreuung (Änderung)**

Stellenplan (Erweiterung)

(vom 27. Mai 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten erlassen.

II. Folgende Verordnungen werden geändert:

- a. Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011,
- b. Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 19. März 1975,
- c. Asylfürsorgeverordnung vom 25. Mai 2005,
- d. Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 7. Dezember 2011,

- e. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich vom 7. Dezember 2011,
- f. Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969,
- g. Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung vom 25. Januar 2012.

III. Die Verordnung gemäss Dispositiv I, die Verwaltungsänderungen gemäss Dispositiv II und die Änderung vom 27. November 2017 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (Anhang Ziffer 3 des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017) werden auf den 1. August 2020 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

IV. Gegen die neue Verordnung, die Verwaltungsänderungen sowie gegen Dispositiv III Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Der Stellenplan des Amtes für Jugend und Berufsberatung wird mit Wirkung ab 1. September 2020 um folgende Stellen erweitert:

	Klasse VVO	
2,5	Abteilungschef/in	20
0,9	Juristische/r Sekretär/in	20
25,2	Sozialarbeiter/in mbA	18
1,5	Psychologin/Psychologe	18
0,5	Sektorleiter/in	16
6,4	Verwaltungssekretär/in	12

VI. Der durchschnittliche Jahresaufwand für die Führung eines gesetzlichen Mandats gemäss § 5d Abs. 2 der Kinder- und Jugendhilfeverordnung beträgt:

- 24 Stunden im Kinder- und Jugendhilfezentrum bzw. in der Zentrale Mineurs non accompagnés,
- 16 Stunden im regionalen Rechtsdienst.

VII. Der durchschnittliche Jahresaufwand für die Führung einer Abklärung im Kinder- und Jugendhilfezentrum gemäss § 5d Abs. 2 der Kinder- und Jugendhilfeverordnung beträgt:

- 22 Stunden Soziale Arbeit sowie
- 12 Stunden Mitwirkung Psychologin/Psychologe (Erziehungsberatung).

VIII. Bewilligt der Kantonsrat den Nachtragskredit 2020, I. Sammelvorlage, Leistungsgruppenbudget Nr. 7501, Kinder- und Jugendhilfegesetz, gemäss Antrag vom 6. Mai 2020 nicht, werden die §§ 5a–5d der Kinder- und Jugendhilfeverordnung von der Inkraftsetzung gemäss Dispositiv III ausgenommen und Dispositiv V–VII werden aufgehoben.

IX. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv III Satz 1 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Silvia Steiner	Kathrin Arioli

Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK)

(vom 27. Mai 2020)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 18 a–18 d des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG),

beschliesst:

A. Allgemeines

- | | |
|---------------------|---|
| Gegenstand | § 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bestimmungen des KJHG betreffend die Tagesfamilien und die Kindertagesstätten (Kitas) sowie der diesbezüglichen Bestimmungen in der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern. |
| Dauer der Betreuung | § 2. Die regelmässige Betreuung eines Kindes in einer Tagesfamilie oder Kita darf 60 Stunden pro Woche nicht überschreiten und während höchstens drei Nächten pro Woche erfolgen. |

B. Tagesfamilien

- | | |
|---------------------|---|
| Meldepflicht | <p>§ 3. ¹ Meldepflichtig ist, wer gegen Entgelt für wenigstens ein Kind wöchentlich während mindestens 25 Stunden Betreuungsdienst und höchstens sechs Plätze anbietet.</p> <p>² Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensmonat belegen eineinhalb Plätze.</p> <p>³ Die Meldung ist innerhalb dreier Monate seit Aufnahme der meldepflichtigen Tätigkeit zu machen.</p> |
| Persönliche Eignung | <p>§ 4. ¹ Die betreuenden Personen reichen mit der Meldung und danach mindestens alle vier Jahre folgende Auszüge aus dem Strafregister ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für sich und ihre volljährigen Hausgenossinnen und Hausgenossen je einen aktuellen Privat- und Sonderprivatauszug, b. für Minderjährige, die in ihrem Haushalt angestellt sind, einen aktuellen Sonderprivatauszug. |

² Kommt eine neue Hausgenossin oder ein neuer Hausgenosse hinzu, sind die Auszüge gemäss Abs. 1 innerhalb dreier Monate einzureichen.

C. Kindertagesstätten

§ 5. Die Trägerschaft stellt das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung und deren Erneuerung oder Anpassung spätestens drei Monate vor Gesuch

- a. der vorgesehenen Eröffnung der Kita,
- b. dem Ablauf der Bewilligung,
- c. der Änderung, aufgrund deren die Anpassung beantragt wird.

§ 6. ¹ Die Trägerschaft reicht mit dem Bewilligungsgesuch ein Konzept ein. Dieses gibt insbesondere Auskunft über Konzept

- a. die pädagogischen Leitideen, die Ziele der Betreuung und die Ausgestaltung des Angebots,
- b. die Massnahmen zur Verhinderung von physischer, psychischer und sexueller Gewalt während der Betreuungszeit und das Vorgehen bei Verdacht oder Kenntnis, dass Gewalt verübt wurde,
- c. die Sicherheitsvorkehrungen sowie das Vorgehen bei medizinischen und anderen Notfällen,
- d. die Qualitätssicherung hinsichtlich Umsetzung und Entwicklung des Konzepts.

² Bei von § 18 d Abs. 1 KJHG abweichenden Betreuungskonzepten äussert sich das Konzept insbesondere auch dazu,

- a. wie die Betreuung durch dem Kind vertraute Personen gewährleistet ist,
- b. wie jedes Kind entsprechend seinen Entwicklungsbedürfnissen betreut werden kann,
- c. mit welchen weiteren Massnahmen den Bedürfnissen der betreuten Kinder insbesondere nach Orientierung und Ruhe Rechnung getragen wird.

³ Bietet die Kita Übernachtungen an, äussert sich das Konzept insbesondere auch dazu,

- a. wie die Betreuung durch dem Kind vertraute Personen gewährleistet ist,
- b. mit welchen weiteren Massnahmen den Bedürfnissen der betreuten Kinder insbesondere nach Orientierung und Ruhe Rechnung getragen wird.

⁴ Bietet die Kita ausnahmsweise die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter an, äussert sich das Konzept insbesondere auch zu

- a. den Gründen für die Ausnahmen,
- b. den besonderen Massnahmen, mit denen den unterschiedlichen Anwesenheitszeiten und Bedürfnissen der Kindergartenkinder und der jüngeren Kinder Rechnung getragen wird.

Personalbestand § 7. Die Trägerschaft bestätigt die Anstellung des gemäss § 18 d KJHG erforderlichen Betreuungspersonals, unter Berücksichtigung von

- a. Abwesenheiten insbesondere aufgrund von Ferien, Aus- und Weiterbildungen sowie Krankheit und Unfall,
- b. zusätzlich zur Betreuung anfallendem Aufwand, insbesondere für Besprechungen und Elterngespräche, die Anleitung der Auszubildenden sowie allfällige Koch- und Reinigungsarbeiten.

Pensum der Kitaleitung § 8. Die Trägerschaft bestätigt, dass für die pädagogische und personelle Leitung der Kita ein ausreichendes Pensum zur Verfügung steht.

Berufsausbildung und Berufserfahrung § 9. ¹ Die Trägerschaft bestätigt, dass ausgebildete Betreuungspersonen im Sinne von § 18 d Abs. 2 KJHG über die folgenden Qualifikationen verfügen:

a. Betreuungspersonen

- a. eine abgeschlossene Ausbildung gemäss Anhang,
- b. eine halbjährige Berufserfahrung mit Kindern.

² Als ausgebildet gelten auch Betreuungspersonen, die

- a. sich in einer Ausbildung gemäss Anhang auf Tertiärstufe befinden und über die gemäss Abs. 1 lit. b erforderliche Berufserfahrung verfügen oder
- b. eine verkürzte Lehre als Fachfrau oder Fachmann Betreuung EFZ absolvieren.

³ Ausländische Ausbildungen müssen von der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Stelle als gleichwertig anerkannt sein. Die im Anhang genannten ausländischen Abschlüsse gelten ohne solche Anerkennung als gleichwertig.

b. Kitaleitung § 10. ¹ Die Trägerschaft bestätigt, dass als Kitaleitung gemäss § 8 tätige Personen die Anforderungen gemäss § 9 Abs. 1 und 3 erfüllen und

- a. über ausreichendes Fachwissen in Personalführung verfügen oder
- b. über wenigstens einjährige Erfahrung in der Personalführung verfügen und sich in einer Aus- oder Weiterbildung gemäss Abs. 2 befinden.

² Fachwissen in Personalführung ist ausreichend, wenn es im Rahmen einer abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildung im Umfang von mindestens 140 Anwesenheitsstunden erworben wurde.

³ Die Bestätigung für eine Aus- oder Weiterbildung im Sinne von Abs. 2 kann durch einen Nachweis, dass als Kitaleitung tätige Personen aufgrund langjähriger Führungserfahrung über das erforderliche Fachwissen in Personalführung verfügen, ersetzt werden.

§ 11. Mit dem Bewilligungsgesuch bestätigt die Trägerschaft, dass sie für alle in der Kita tätigen Personen, bevor diese ihre Tätigkeit aufnehmen, und anschliessend mindestens alle vier Jahre die folgenden Auszüge aus dem Strafregister überprüft:

Persönliche
Eignung

- a. aktueller Privatauszug und Sonderprivatauszug bei volljährigen Mitarbeitenden,
- b. aktueller Sonderprivatauszug bei minderjährigen Mitarbeitenden.

§ 12. ¹ Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass die Räumlichkeiten der Kita, deren Anordnung und deren Ausstattung

Räumlichkeiten
a. Allgemeines

- a. kindgerecht sind,
- b. den Bau- und Brandschutzvorschriften entsprechen.

² Zudem weist die Trägerschaft nach, dass die Kita beim zuständigen Lebensmittelinspektorat gemeldet ist.

³ Die Gemeinde nimmt einen Augenschein vor.

§ 13. ¹ Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass

b. Aufenthalts-
räume

- a. jede Gruppe über mindestens zwei ihr fest zugeteilte Aufenthaltsräume verfügt, wobei abweichende Raumkonzepte möglich sind, wenn den Bedürfnissen der betreuten Kinder mit geeigneten Massnahmen Rechnung getragen wird,
- b. die Aufenthaltsräume ausreichend gross sind,
- c. die Aufenthaltsräume über ausreichend Tageslicht verfügen und ruhiges Spiel, Bewegung sowie jederzeitigen Rückzug ermöglichen.

² Die Aufenthaltsräume sind ausreichend gross, wenn sie für jeden Platz mindestens 5 m² aufweisen. 3 m² sind ausreichend, falls

- a. der Platz nur mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensmonat belegt wird oder
- b. sich die Gruppe hauptsächlich im Freien aufhält.

§ 14. ¹ Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass

c. Nebenräume
und Umgebung

- a. die erforderlichen Nebenräume vorhanden sind,
- b. in Gehdistanz zur Kita und sicher erreichbar angemessene Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden sind.

² Als Nebenräume erforderlich sind insbesondere genügend Nasszellen, eine Küche und Garderobenplätze für die Kinder. Bei Gruppen, die sich hauptsächlich im Freien aufhalten, genügt als Nebenraum eine Nasszelle.

³ Gänge, Büros und Aufenthaltsräume für das Personal gelten ebenfalls als Nebenräume.

Versicherung

§ 15. Private Trägerschaften weisen mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass sie für die Kita eine Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abgeschlossen haben.

Wirtschaftliche
Grundlage

§ 16. ¹ Die Trägerschaft reicht mit dem Bewilligungsgesuch für die ersten drei Betriebsjahre die folgenden Unterlagen ein:

- a. Finanzplan der Trägerschaft,
- b. Plankostenrechnung für die Kita.

² Besteht die Trägerschaft im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit mehr als einem Jahr, reicht sie mit dem Bewilligungsgesuch zusätzlich ihre letzte Jahresrechnung ein.

³ Im Rahmen der Aufsicht und der Bewilligungserneuerung reicht sie die folgenden Unterlagen ein:

- a. letzte Jahresrechnung der Trägerschaft,
 - b. Kostenrechnung für die Kita.
-

Anhang

1. Inländische Abschlüsse gemäss § 9 Abs. 1

- a. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau bzw. Fachmann Betreuung,
- b. von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkanntes Diplom als Sonderpädagogin bzw. Sonderpädagoge, Logopädin bzw. Logopäde oder Psychomotoriktherapeutin bzw. Psychomotoriktherapeut,
- c. Unterrichtsberechtigung als Lehrperson für die Volksschule,
- d. Diplom als Kindererzieherin bzw. Kindererzieher HF,
- e. Diplom als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge HF oder Hochschuldiplom in Sozialer Arbeit (mindestens 60 Kreditpunkte),
- f. Hochschuldiplom in Erziehungswissenschaften oder klinischer Heilpädagogik (mindestens 60 Kreditpunkte),
- g. Hochschuldiplom in Psychologie (mindestens 60 Kreditpunkte),
- h. ein von der Bewilligungsbehörde als gleichwertig mit lit. a–g anerkannter Abschluss einer Ausbildung, die nicht mehr angeboten wird.

2. Ausländischer Abschluss gemäss § 9 Abs. 3

Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher (Deutschland).

Finanzausgleichsverordnung (FAV)
(Änderung vom 27. Mai 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011 wird wie folgt geändert:

In § 22 lit. c der Verordnung wird der Ausdruck «Kinderkrippen» durch «Kindertagesstätten» ersetzt.

**Vollzugsverordnung
zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung
(VV EpiG)**

(Änderung vom 27. Mai 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 19. März 1975 wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 1 der Verordnung wird der Ausdruck «Kinderkrippen» durch «Kindertagesstätten» ersetzt.

Asylfürsorgeverordnung (AfV) **(Änderung vom 27. Mai 2020)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Asylfürsorgeverordnung vom 25. Mai 2005 wird wie folgt geändert:

Unbegleitete
minderjährige
Asylsuchende

§ 13. Das Amt für Jugend und Berufsberatung erfüllt die Aufgaben nach Art. 7 Abs. 2^{quater} und 2^{quinquies} der Asylverordnung 1. Entscheide in der Kompetenz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind vorbehalten.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)

(Änderung vom 27. Mai 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 7. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG) mit Ausnahme der §§ 18–18 f (familienergänzende Betreuung), der §§ 21–27 (finanzielle Leistungen) und der §§ 29–34 (sonderpädagogische Massnahmen). Gegenstand

Titel nach § 2:

B. Organisation und Leistungen

§ 5 a. Die Jugendhilfestellen übernehmen die folgenden Beistandschaften und Vormundschaften (gesetzliche Mandate):

- a. Beistandschaften gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB,
- b. Beistandschaften gemäss Art. 308 Abs. 1 ZGB,
- c. Beistandschaften gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB,
- d. Beistandschaften gemäss Art. 325 ZGB,
- e. Vormundschaften gemäss Art. 327 a ZGB.

Aufträge von Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörden (KESB) gemäss § 17 lit. b, c und f KJHG
a. Leistungskatalog gesetzliche Mandate

§ 5 b. ¹ Die Jugendhilfestellen führen Abklärungen gemäss Art. 446 Abs. 2 ZGB durch

- a. bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
- b. im Hinblick auf die Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile.

b. Leistungskatalog Abklärungen und weitere Aufträge der KESB

² Die Jugendhilfestellen

- a. überwachen Ermahnungen und Weisungen gemäss Art. 273 Abs. 2 und 307 Abs. 3 ZGB,
- b. beraten nicht miteinander verheiratete Eltern vor der Abgabe der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge gemäss Art. 298 a Abs. 3 ZGB,
- c. führen Anhörungen von Kindern gemäss Art. 314 a ZGB durch.

§ 5 c. ¹ Die Jugendhilfestelle meldet der KESB auf schriftliche oder elektronische Anfrage und nach Vorlage aller erforderlichen Informationen innert längstens fünf Arbeitstagen eine geeignete Person für die Erfüllung der Aufgaben gemäss §§ 5 a und 5 b.

c. Auftrags-erfüllung

² Nach Abschluss des gesetzlichen Mandats übermitteln die Jugendhilfestellen an sie gerichtete Gesuche um Informationszugang zu Mandatsakten mit den Akten an die zuständige KESB.

d. Leistungs- umfang	§ 5 d. Der Regierungsrat legt zur Berechnung der personellen Mittel für die Erfüllung der Aufträge der KESB durch die Jugendhilfestellen den durchschnittlichen Jahresaufwand für die Führung eines Mandats bzw. einer Abklärung fest.	
Kostenanteile	§ 9. ¹ Das Amt berechnet die Kostenanteile gemäss § 39 KJHG und richtet diese aus. Abs. 2 und 3 unverändert.	
Gebühren	§ 12. Die Gebühren betragen für:	
	a. Gutachten und Berichte im Auftrag von KESB oder Gerichten	Fr. 130 pro Stunde Aufwand,
	b. Anhörungen von Kindern im Auftrag von KESB oder Gerichten	Fr. 130 pro Stunde Aufwand,
	c. die vorübergehende Betreuung von Kindern vor Ort bei notfallbedingter Abwesenheit der Eltern	Fr. 30 pro Stunde Aufwand,
	d. die Beratung beim Erarbeiten von Unterhaltsverträgen und Elternvereinbarungen falls der Zeitaufwand die folgenden Grenzen übersteigt:	Fr. 130 pro zusätzliche Stunde,
	1. Beratung für ein gemeinsames Kind:	10 Stunden,
	2. Beratung für zwei gemeinsame Kinder:	15 Stunden,
	3. Beratung für drei oder mehr gemeinsame Kinder:	20 Stunden,
	e. Abklärungen und Berichte in Adoptionsverfahren	Fr. 130 pro Stunde Aufwand,
	f. Eignungsbescheinigungen und Bewilligungen in Adoptionsverfahren	Fr. 500,
	g. die Beratung gemäss § 14 b KJHG	Fr. 130 pro Stunde,
	h. die Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen gemäss § 18 b KJHG	Fr. 500,

- i. die Erteilung und Erneuerung
von Bewilligungen gemäss
§ 32 KJHG Fr. 300.
Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 13. ¹ Die Gebühren gemäss § 12 Abs. 1 lit. c–d werden gegenüber Eltern, deren steuerbares Vermögen Fr. 100 000 nicht übersteigt, wie folgt ermässigt: Einkommens- und vermögensabhängige Gebühren

Steuerbares Einkommen:	Ermässigung:
bis Fr. 30 400	80%
ab Fr. 30 500–47 500	60%
ab Fr. 47 600–61 000	40%

Abs. 2–4 unverändert.

§ 14. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Meldet sich jemand weniger als 24 Stunden vor einem Termin ab, wird eine Stunde in Rechnung gestellt. Weitere Bestimmungen

⁴ Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, wenn jemand aus wichtigen Gründen verhindert ist und die Beratungsstelle umgehend darüber in Kenntnis setzt.

Abs. 5 wird aufgehoben.

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (SPMV)

(Änderung vom 27. Mai 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich vom 7. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

Gegenstand	§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug der §§ 29–34 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG) betreffend sonderpädagogische Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich.
Anspruch	§ 4 a. ¹ Der Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen im Vorschulbereich umfasst heilpädagogische Früherziehung und Logopädie. ² Der Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen im Nachschulbereich umfasst Audiopädagogik und Logopädie.
b. Audio-pädagogik	§ 6. Audiopädagogik ist die Behandlung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Schwerhörigkeit, Resthörigkeit, Gehörlosigkeit sowie auditiver Verarbeitungsproblematik.
d. Umfang	§ 8. ¹ Die Behandlung und Förderung umfasst im Vorschulbereich jährlich höchstens a. 115 Stunden heilpädagogische Früherziehung, b. 75 Stunden Logopädie. ² Die Behandlung und Förderung umfasst im Nachschulbereich pro Massnahmenart jährlich höchstens 75 Stunden. Abs. 2 wird zu Abs. 3.
e. Dauer der sonderpädagogischen Massnahmen	§ 9. ¹ Der Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen im Vorschulbereich besteht bis zum Eintritt in die Volksschule. ² Der Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen im Nachschulbereich besteht ab Austritt aus der Volksschule bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.
Anmeldung	§ 12. Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Anmeldung zur Abklärung erfolgt bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anspruchsberechtigung gemäss § 9.

- § 13. Abs. 1 und 2 unverändert. Erstberatung
- ³ Eltern, die ihr Kind nicht innert der Frist gemäss § 12 Abs. 3 zur Abklärung angemeldet haben, können sich innert sechs Monaten vor Eintritt in die Volksschule bei einer Leistungsanbieterin oder einem Leistungsanbieter während längstens zweier Stunden beraten lassen.
- ⁴ Die Entschädigung der Erstberatung erfolgt gemäss § 22 Abs. 1 lit. a.
- § 14. Abs. 1 unverändert. Abklärung
Abs. 2 wird aufgehoben. a. Allgemein
- § 21. Abs. 1 unverändert. d. Abschluss
- ² Gespräche mit den Eltern und Vertretungen der Volksschule im Zusammenhang mit dem Übertritt in die Volksschule führen sie bis spätestens Ende Dezember des Jahres, in dem ein Kind in die Volksschule eintritt.
- § 22. ¹ Das Amt entschädigt die Leistungsanbieterinnen und -anbieter mit Entschädigung
lit. a unverändert.
- b. einer Wegpauschale gemäss Anhang für die Reisezeit und die Reisekosten bis zum Aufenthaltsort des Kindes bei Terminen im familiären oder familienergänzenden bzw. schulischen oder beruflichen Umfeld.
- Abs. 2–5 unverändert.
- § 22 a. Abs. 1 unverändert. Dolmetscherbeizug
- ² Es werden gemäss der Sprachdienstleistungsverordnung vom 19. Dezember 2018 / 7. Januar 2019 entschädigt:
- a. eine Stunde pro Erstberatung gemäss § 13 zuzüglich Wegpauschale,
b. höchstens drei Stunden pro Massnahme gemäss § 17 zuzüglich Wegpauschale.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. Mai 2020

Empfehlungen und Entscheide gemäss § 15 bzw. § 17, die vor Inkrafttreten dieser Änderung ausgestellt bzw. getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

**Verordnung
über die Pflegekinderfürsorge
(Änderung vom 27. Mai 2020)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 unverändert.

² Als Pflegekinder im Sinne dieser Verordnung gelten auch Kinder, die das Wochenende nicht in der Pflegefamilie verbringen.

§ 9 wird aufgehoben.

§ 14. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung (V BAB)

(Änderung vom 27. Mai 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung vom 25. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 9:

C. Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen

§§ 9 und 10 werden aufgehoben.

§ 11. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 11 a wird aufgehoben.

Aufsicht

Begründung

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 27. November 2017 das neue Kinder- und Jugendheimgesetz beschlossen (KJG, Vorlage 5222, ABI 2017-12-15). Mit dem Erlass des KJG wurde zugleich das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) geändert.

Die Änderung des KJHG erfordert Anpassungen der Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV, LS 852.11) und der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (SPMV, LS 852.12) sowie den Erlass einer Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten.

Mit Beschluss Nr. 182/2019 ermächtigte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, ein Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten sowie zu den Änderungen der KJHV und der SPMV durchzuführen.

B. Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK)

a. Vernehmlassung

Die Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK) enthält gestützt auf §§ 18a–18d KJHG die zur Umsetzung der Meldepflicht von Tagesfamilien und der Bewilligungspflicht für Kindertagesstätten (Kitas) nötigen Regelungen. Sie tritt zusammen mit §§ 18a–18f KJHG an die Stelle von §§ 9 f., 11 Abs. 2 und 3 sowie 11a der Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung (V BAB, LS 852.23) und der Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen vom 5. September 2014 (Krippenrichtlinien) betreffend die Bewilligung und Beaufsichtigung von Kinderkrippen sowie der Bestimmungen in der Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969 (LS 852.22) betreffend die Meldepflicht von Tagesfamilien und die Aufsicht über diese.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind 59 Stellungnahmen eingegangen. Die Gelegenheit zur Stellungnahme wurde hauptsächlich von politischen Parteien, den Direktionen des Regierungsrates, rund 40 Gemeinden, dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, dem Verein Zürcher Gemeindeglieder und Verwaltungsfachleute (VZGV), der Sozialkonferenz des Kantons Zürich, dem Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI), dem Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse), dem Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz und dem

Jugendparlament Kanton Zürich genutzt. Mehrheitlich begrüsst wurden die im Entwurf der V TaK enthaltenen Massnahmen zur Qualitätssicherung und zur administrativen Entlastung der Kitas. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende kritisierten, der Entwurf der V TaK enthalte zu viele Vorschriften für den Betrieb einer Kita. Andere bemängelten, dass die neue Regelung zu einem Qualitätsabbau zulasten des Wohls der betreuten Kinder führe, wobei sie zum Teil gleichzeitig darauf hinwiesen, dass sich die massgeblichen Vorgaben zum grössten Teil bereits auf Gesetzesstufe fänden (§§ 18b Abs. 3 und 18d KJHG). Auch die von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden kritisierte Abschaffung der Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Beaufsichtigung von Tagesfamilien und Kitas dem Kanton (Amt für Jugend und Berufsberatung [AJB]) zu übertragen, erfolgte bereits auf Gesetzesstufe (§ 18e KJHG). Aufgrund des Spannungsfeldes zwischen Qualitätssicherung und administrativer Entlastung der Trägerschaften, auf das ebenfalls verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende hinwiesen, sowie der in §§ 18a–18f KJHG auf Gesetzesstufe vorgegebenen Regelung wurde auf eine grundsätzliche Überarbeitung der V TaK gegenüber der Vernehmlassungsvorlage verzichtet. Es erfolgten jedoch Anpassungen in verschiedenen Einzelpunkten.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende kritisierten die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Regelung, wonach sich ein Kind längstens 18 Stunden ununterbrochen in einer Kita aufhalten dürfe. Sie brachten vor, dass 18 Stunden nicht den Bedürfnissen von Eltern, die zum Beispiel Schicht arbeiteten, entsprächen bzw. dass die Vereinbarung einer sinnvollen Aufenthaltsdauer Sache der Eltern und der Kita sei. Dieser Kritik wird dadurch Rechnung getragen, dass innerhalb des durch § 2 vorgegebenen Rahmens (Dauer, während der ein Kind längstens von der Tagesfamilie bzw. in der Kita betreut werden darf) auf eine Beschränkung der Aufenthaltsdauer in der Kita verzichtet wird.

Zudem wiesen verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende darauf hin, dass die Trägerschaft im Rahmen des Gesuchs um Bewilligung einer neuen Kita, d. h. vor deren Eröffnung, noch keinen Nachweis für die Einstellung des erforderlichen Personals erbringen könne. Dieser Kritik wird mittels einer neuen Formulierung von § 7 Rechnung getragen. Ebenso enthält § 16 (wirtschaftliche Grundlage) neu eine unterschiedliche Regelung für die Unterlagen, die vor der Eröffnung einer Kita, und diejenigen, die im Zusammenhang mit der späteren Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen einzureichen sind.

Eine grosse Zahl von Vernehmlassungsteilnehmenden kritisierte zudem, dass die Ausbildungen zur Fachfrau bzw. zum Fachmann Gesundheit EFZ und zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann HF nicht als ausreichender Abschluss für ausgebildete Betreuungspersonen gemäss

§ 18d Abs. 2 KJHG anerkannt werden dürfen, da Personen mit dieser Ausbildung die für die Arbeit in einer Kita nötigen pädagogischen Kenntnisse fehlten. Im Anhang zur V TaK werden demgemäss keine Abschlüsse aus dem Pflegebereich mehr aufgeführt.

Hingegen enthält die Verordnung entgegen der Forderung verschiedener Vernehmlassungsteilnehmender weiterhin keine Angaben dazu, welches Pensum der Krippenleitung als ausreichend im Sinne von § 8 gilt. Die Gestaltungsfreiheit der dafür verantwortlichen Trägerschaften soll in Anbetracht der Vielzahl verschiedener Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Leitungsebene von Kitas nicht eingeschränkt werden.

Ebenso nicht in die Verordnung aufgenommen wurde die von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden geforderte Regelung, wonach eigene Kinder der Tageseltern bei der Belegung der Plätze mitzählen. Mit einer solchen Regelung würde die vom Kantonsrat vorgenommene Lockerung, wonach die Bewilligungspflicht für eine Kita erst ab sieben Plätzen eintritt (§ 18b Abs. 3 KJHG), untergraben.

b. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeines (§§ 1 und 2)

§ 1. Gegenstand

Der Vollzug der Bestimmungen zu den Tagesfamilien und den Kitas liegt bei den Gemeinden, denen in §§ 18a Abs. 1 und 18b Abs. 1 KJHG die Bewilligungs- und Aufsichtszuständigkeit übertragen wird. § 18e KJHG eröffnet der grundsätzlich zuständigen Gemeinde am Standort der Kita die Möglichkeit, ihre Zuständigkeit einer anderen Gemeinde zu übertragen.

Der Begriff «Kindertagesstätten» galt bis anhin als Überbegriff für die in Art. 13 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO, SR 211.222.338) verwendeten Bezeichnungen «Kinderkrippen» und «Kinderhorte». In der Praxis wird «Kindertagesstätte» zunehmend anstelle von «Kinderkrippe» verwendet. § 18b Abs. 1 KJHG und die V TaK übernehmen diesen Sprachgebrauch. Auf Verordnungsstufe wird zudem die in der Praxis gebräuchliche Abkürzung «Kitas» eingeführt.

§ 2. Dauer der Betreuung

Die Bestimmung regelt gestützt auf §§ 18a Abs. 3 lit. b und 18b Abs. 5 KJHG die Dauer, während deren ein Kind in einer Tagesfamilie bzw. einer Kita betreut werden darf. Werden für ein Kind 60 Stunden Betreuung (ohne Unterbruch) angeboten, ermöglicht dies zwei bis drei Übernachtungen pro Woche. Ab 61 Stunden oder vier Übernachtungen pro Woche ist stets eine Bewilligung als Pflegefamilie (Art. 4 PAVO)

bzw. Angebot der Heimpflege (Art. 13 Abs. 1 Bst. a PAVO) nötig, auch wenn das betroffene Kind zwischen den Übernachtungen Zeit mit seinen Eltern oder Personen aus deren Umfeld verbringt. Während die Tagespflege und Kitas Regelungsgegenstand von §§ 18a–18f KJHG sind, sind die Familienpflege und Angebote der Heimpflege zurzeit im Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (LS 852.2) – neu im Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017 (KJG) – geregelt. Aus § 2 ergibt sich somit – neben der Dauer, während deren ein Kind in einer Kita bzw. Tagesfamilien längstens betreut werden darf – auch die Abgrenzung zwischen Tages- und Pflegefamilie sowie Kitas und Angeboten der Heimpflege. Als Pflegefamilie bzw. Angebot der Heimpflege ist demgemäss bewilligungspflichtig, wer während mehr als 60 Stunden pro Woche Betreuung anbietet oder bei wem Kinder oder Jugendliche mehr als dreimal in der Woche übernachten (auch wenn sie trotz Übernachtung insgesamt weniger als 60 Stunden betreut werden).

Massgeblich ist die maximale Betreuungszeit, die pro Kind und Woche angeboten wird. Eine Kita kann zum Beispiel auch mehr als 60 Stunden pro Woche geöffnet sein und benötigt keine Bewilligung als Angebot der Heimpflege, falls kein Kind regelmässig während mehr als 60 Stunden pro Woche betreut wird. Ebenso wird eine Tagesfamilie nicht zur Pflegefamilie, wenn ein Kind ausnahmsweise während einer ganzen Woche bei ihr übernachtet. Dass ein Kind bzw. eine Jugendliche oder ein Jugendlicher nicht jede Woche mehr als drei Nächte bei seiner Pflegefamilie verbringt, ändert hingegen nichts an der Bewilligungspflicht. Ebenso wenig entfällt die Bewilligungspflicht, wenn die übliche Betreuungsdauer mehr als 60 Stunden pro Woche beträgt, gelegentlich aber unterschritten wird.

Einen Sonderfall stellen Familien dar, die Kinder oder Jugendliche, die im Alltag im Rahmen eines Heimpflegeangebots betreut werden, während der Ferien oder regelmässig an Wochenenden aufnehmen. Gemäss Art. 16a Abs. 3 PAVO benötigen sie eine Bewilligung als Pflegefamilie, auch wenn sich das Kind nicht mehr als 60 Stunden oder drei Nächte bei ihnen aufhält.

Der in der V TaK verwendete Begriff «Betreuung» ist in einem weiten Sinn zu verstehen. Er umfasst sämtliche Leistungen, die nötig sind, um den Bedürfnissen der Kinder in der Zeit, während deren sie nicht von ihren Eltern betreut werden, gerecht zu werden. Dazu gehören neben der Beaufsichtigung und Pflege der Kinder unter anderem das Herstellen von Beziehungen, die Vermittlung von Geborgenheit sowie die Ermöglichung anregender Begegnungen und einer altersgerechten Beschäfti-

gung. Da Kleinkinder in erster Linie im Alltag bzw. beim Spielen lernen, werden sie durch eine Betreuung, welche die erwähnten Aspekte abdeckt, auch gefördert und gebildet.

B. Tagesfamilien (§§ 3 und 4)

§ 3. Meldepflicht

Abs. 1 regelt gestützt auf § 18a Abs. 3 lit. a KJHG, ab welchem zeitlichen Umfang der Betreuung die Meldepflicht gegeben ist. Die Meldepflicht tritt ein, wenn für wenigstens ein Kind Betreuung während mehr als 25 Stunden pro Woche angeboten wird. Nicht massgeblich ist, ob die Betreuung tags- oder nachtsüber erfolgt (vorbehältlich § 2). Die Grenze von 25 Stunden ergibt sich aus der Regelung für Kitas in § 18b Abs. 3 KJHG. Würde die zeitliche Grenze für die Bewilligungs- bzw. Meldepflicht für Kitas und Tagesfamilien unterschiedlich festgesetzt, ergäbe sich vor dem Hintergrund, dass die beiden Angebote nur anhand der Anzahl angebotener Plätze voneinander abgegrenzt werden, ein Widerspruch bzw. eine Lücke.

Die Meldepflicht gilt für die Tagesfamilie, nicht für das einzelne Betreuungsverhältnis. Meldepflichtig ist die betreuende Person. Wenn mehrere Personen an der Betreuung beteiligt sind (beispielsweise Eheleute, die beide bei der Betreuung mitwirken), müssen sie sich gemeinsam als Tagesfamilie melden. Die Meldepflicht gilt auch für Verwandte und Bekannte, die Tageskinder (gegen Entgelt) betreuen. Das Kriterium der Entgeltlichkeit ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 PAVO. Eine Spesenvergütung, mit der im Rahmen der Betreuung anfallende Kosten (insbesondere für Mahlzeiten) abgegolten werden, stellt kein Entgelt dar. Nicht meldepflichtig ist, wer Kinder (z.B. als Nanny) bei diesen zu Hause betreut.

Im Übrigen erfolgt die Abgrenzung zwischen Kitas und Tagesfamilien anhand der Höchstzahl angebotener Plätze; weitere Kriterien wie beispielsweise die Bezeichnung des Angebots, die Rechtsform der Anbieterin bzw. des Anbieters oder der Ort der Betreuung haben keinen Einfluss auf die Beurteilung, ob eine bewilligungspflichtige Kita oder eine meldepflichtige Tagesfamilie vorliegt. Wäre bei Kitas die Anzahl angebotener Plätze und bei Tagesfamilien die Anzahl betreuter Kinder massgeblich, wäre keine klare Abgrenzung zwischen Kitas und Tagesfamilien möglich. Demgemäss ist als Kita bewilligungspflichtig, wer mehr als sechs Plätze und für wenigstens ein Kind während mindestens 25 Stunden pro Woche Betreuungsdienst anbietet. Derselbe Platz kann zu unterschiedlichen Tagen bzw. Zeiten von verschiedenen Kindern belegt werden, aber nie von mehreren Kindern gleichzeitig. Bei der Ermittlung der belegten Plätze sind auch Kinder, die sich lediglich zum Mittagessen bei der Tagesfamilie aufhalten, mitzuzählen. Eine Ausnahme

für Mittagstischkinder rechtfertigt sich nicht, da eine Tagesfamilie neu sechs Plätze anbieten darf (§ 18b Abs. 3 KJHG), während dies bis anhin nur gestützt auf eine Krippenbewilligung möglich war, und eigene Kinder der Tageseltern bei der Ermittlung der belegten Plätze nicht mitzählen. Betreuen die Tageseltern auch Pflegekinder, sind diese bei der Ermittlung der belegten Plätze zu berücksichtigen. Wenn die tagsüber angebotene Betreuung der Bewilligungspflicht für Kitas untersteht, ist eine regelmässig angebotene Nachtbetreuung von der Bewilligungspflicht erfasst, selbst wenn weniger als sieben Übernachtungsplätze angeboten werden (vgl. § 18b Abs. 3 KJHG).

Gemäss § 18d Abs. 1 KJHG belegen Kinder in Kitas bis zum vollendeten 18. Lebensmonat eineinhalb Plätze. Zwecks nahtloser Abgrenzung der Tagesfamilien von den Kitas ist in Abs. 2 für Tagesfamilien gestützt auf § 18a Abs. 3 lit. c KJHG dieselbe Regelung wie bei den Kitas vorzusehen. Dem Betreuungsbedarf von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (beispielsweise Kindern mit Behinderungen) ist im Einzelfall Rechnung zu tragen. Er lässt sich nicht mit einem bestimmten Betreuungsschlüssel abbilden. Gemäss Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 PAVO müssen die Tageseltern die gute Betreuung jedes einzelnen Kindes gewährleisten, was im Fall von Kindern mit besonderen Bedürfnissen auch dazu führen kann, dass nicht alle sechs Plätze belegt werden dürfen.

Abs. 3 lehnt sich an Art. 20b Abs. 2 PAVO an und stellt klar, dass die Meldung spätestens drei Monate, nachdem die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt sind, erfolgen muss.

§ 4. Persönliche Eignung

Gemäss Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 PAVO müssen die Tageseltern und ihre Hausgenossinnen und Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung eine gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes gewährleisten. Ebenso müssen die Wohnverhältnisse für die gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten. Zudem darf das Wohl der eigenen Kinder der Tageseltern durch die Aufnahme von Tageskindern nicht beeinträchtigt sein. Die entsprechenden Anforderungen sind im Rahmen der Aufsicht gestützt auf die PAVO zu überprüfen.

Der Überprüfung der persönlichen Eignung dient unter anderem ein Auszug aus dem Strafregister. In § 4 wird klargestellt, dass für die betreuenden Personen und deren Hausgenossinnen bzw. -genossen sowohl ein Privat- als auch ein Sonderprivatauszug einzureichen sind, da die beiden Auszüge unterschiedliche Informationen enthalten, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen können. Insbesondere kann ein allfälliges Berufs- oder Tätigkeitsverbot noch aus dem Son-

derprivatauszug ersichtlich sein, während der Eintrag der Straftat, die Anlass für das Verbot war, aus dem Privatauszug bereits gelöscht wurde. Gleichzeitig führen nicht alle strafrechtlichen Verurteilungen, die für die Beurteilung der persönlichen Eignung als Tageseltern relevant sein können, zur Anordnung eines Berufs- oder Tätigkeitsverbots, weshalb die für die Aufsicht zuständige Gemeinde auch Einsicht in den Privatauszug haben muss. Nicht jeder Eintrag im Strafregister steht einer Eignung als Tageseltern bzw. Anwesenheit als Hausgenossin bzw. Hausgenosse entgegen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die dem Eintrag zugrunde liegende Straftat eine Gefährdung des Wohls der betreuten Kinder befürchten lässt.

Als Hausgenossinnen oder Hausgenossen im Sinne von § 4 gelten alle Personen, die im Haushalt, in dem die Tageskinder betreut werden, leben bzw. am Ort der Betreuung regelmässig anwesend sind. Wenn von Ehegatten nur einer betreuende Person ist (vgl. Begründung zu § 3), gilt der andere als Hausgenossin oder Hausgenosse.

Der Privatauszug minderjähriger Personen ist immer leer. Von seiner Einforderung ist deshalb abzusehen. Hingegen ist denkbar, dass der Sonderprivatauszug einen Eintrag enthält. Unverhältnismässig wäre, für alle minderjährigen Personen, die im Haushalt der Tageseltern wohnen oder regelmässig am Ort der Betreuung anwesend sind (einschliesslich der eigenen Kinder der Tageseltern), unabhängig von deren Alter einen Sonderprivatauszug zu verlangen. Stets einzuholen ist gemäss Abs. 1 lit. b der Sonderprivatauszug Minderjähriger, die bei den Tageseltern angestellt sind (beispielsweise Lernende auf dem Bauernhof der Tageseltern). Darüber hinaus kann die für die Aufsicht zuständige Gemeinde im konkreten Einzelfall jederzeit einen Sonderprivatauszug für weitere minderjährige Hausgenossinnen bzw. -genossen einfordern, wenn die Umstände eine Überprüfung nahelegen (Art. 12 in Verbindung mit Art. 5 PAVO).

Da die Strafregisterauszüge nach der Meldung nur alle vier Jahre einzureichen sind, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass in der Zwischenzeit neue Hausgenossinnen oder Hausgenossen hinzukommen. Für diese sind gemäss Abs. 2 spätestens nach drei Monaten die in Abs. 1 genannten Auszüge unaufgefordert einzureichen.

Die persönliche Eignung der Tageseltern und deren Hausgenossinnen bzw. -genossen kann auch aus Gründen, die sich nicht anhand des Strafregisters überprüfen lassen, fraglich sein (als Beispiel sind mit einer kindgerechten Betreuung nicht zu vereinbarende Weltanschauungen oder Kinderschutzmassnahmen für eigene Kinder der Tageseltern, die einer Eignung als Tageseltern entgegenstehen, zu nennen). Bestehen in einem konkreten Fall Anhaltspunkte dafür, sind diese gemäss Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 PAVO zu überprüfen und nöti-

genfalls gestützt auf Art. 12 Abs. 3 PAVO die nötigen Massnahmen zu ergreifen.

Auch einer fehlenden erzieherischen Eignung ist gestützt auf Art. 12 Abs. 3 PAVO zu begegnen, d.h., es sind in erster Linie die nötigen Massnahmen (beispielsweise in Form der Verpflichtung zum Besuch einer Weiterbildung oder Supervision) anzuordnen. Wenn sich solche Massnahmen als erfolglos erweisen bzw. von vornherein als ungenügend er scheinen, ist die Tätigkeit als Tageseltern zu untersagen.

C. Kindertagesstätten (§§ 5–16)

Die V TaK enthält diejenigen Bestimmungen, die zum Schutz der betreuten Kinder und zur rechtsgleichen Behandlung der Kitas, unabhängig von ihrem Standort im Kanton, nötig sind. Gleichzeitig sollen sie innovative Betreuungsmodelle ermöglichen. Zum Zweck der administrativen Entlastung wurden die Vorgaben für Kitas bereits vor Erlass der vorliegenden Verordnung verringert (Neuerlass der Krippenrichtlinien mit Verfügung vom 5. September 2014). Zusätzliche Erleichterungen für die Kitas ergeben sich aus der Definition der Kita im KJHG. So gilt beispielsweise die Bewilligungspflicht gemäss § 18b Abs. 3 KJHG neu erst ab 25 Stunden (bisher 20 Stunden) und sieben Plätzen (bisher sechs Plätze). Die neue Regelung in § 18b Abs. 4 KJHG stellt zudem klar, dass nur Angebote, die der familienergänzenden Betreuung dienen, d.h., den Eltern eine Erwerbstätigkeit ermöglichen, bewilligungspflichtig sind. Die Abgrenzung von anderen Angeboten wie beispielsweise Spielgruppen und Hütediensten in Warenhäusern und Fitnesszentren, die nicht den Zweck verfolgen, eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, erfolgt über die für ein Kind pro Tag bzw. pro Woche angebotene Anzahl Betreuungsstunden. Zudem hat eine Regelgruppe gemäss § 18d Abs. 1 KJHG neu zwölf Plätze (bisher elf Plätze). Die neuen Regelungen in der Verordnung bringen zusätzliche Erleichterungen, beispielsweise betreffend die Anforderungen an die Kitaleitung und die Räumlichkeiten sowie ausländische Ausbildungsabschlüsse. Zudem muss die Trägerschaft die Erfüllung verschiedener Bewilligungsvoraussetzungen grundsätzlich nicht mehr mittels der Einreichung von Unterlagen nachweisen, sondern in der Regel nur noch bestätigen. Dies entlastet nicht nur die Trägerschaften, sondern auch die Gemeinden bei der Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen. Im Einzelfall, insbesondere bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben, muss die Erfüllung der betreffenden Bewilligungsvoraussetzungen aber weiterhin gestützt auf Dokumente, im Rahmen eines Augenscheins oder mittels anderer geeigneter Massnahmen überprüft werden (Art. 14 Abs. 3 und 19 Abs. 2 PAVO).

§ 5. Gesuch

Die Bewilligung für den Betrieb einer Kita wird auf den Namen der Trägerschaft ausgestellt (§ 18b Abs. 1 KJHG). Mit dem Gesuch sind die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Fehlen erforderliche Unterlagen, kann das Gesuch nicht als rechtzeitig eingereicht erachtet werden. Eine Frist von drei Monaten ist nötig, weil neben der aufwendigen Gesuchsprüfung ein Besuch in der Kita durchzuführen ist (Art. 15 Abs. 2 PAVO) und anschliessend der – allenfalls mit Bedingungen oder Auflagen verbundene (Art. 16 Abs. 2 PAVO) – Bewilligungsentscheid begründet und ausgefertigt werden muss.

Als Änderung, die eine Anpassung der Bewilligung im Sinne von lit. c nötig macht, gelten insbesondere Änderungen betreffend die Anzahl Plätze, wesentliche Veränderungen der Räumlichkeiten und die Verlegung des Angebots innerhalb derselben Gemeinde. Bei einer Verlegung des Angebots in eine andere Gemeinde ist aufgrund der neuen Zuständigkeit eine Neubewilligung nötig.

§ 6. Konzept

Diese Bestimmung benennt die nötigen Konzeptinhalte. Sie äussert sich hingegen nicht zur Form des Konzepts. Demgemäss können sämtliche Inhalte in einem Dokument, in mehreren Dokumenten zu verschiedenen Themen (z. B. pädagogisches Konzept, Sicherheitskonzept, Präventionskonzept) oder in einem übergeordneten Betriebskonzept enthalten sein.

Abs. 1 nennt die Bereiche, zu denen sich das Konzept jeder Kita äussern muss.

Gemäss Abs. 1 lit. a muss das Konzept über die pädagogischen Leitideen, die Ziele der Betreuung und die Ausgestaltung des Angebots Auskunft geben. Unter den pädagogischen Leitideen sind alle Grundsätze, auf denen das Angebot beruht, zu verstehen. Zu nennen sind beispielsweise die Verwendung von Bildungskonzepten. Auch eine Orientierung der Betreuung an konfessionellen Vorstellungen oder besondere Verpflegungskonzepte (wie eine vegetarische Ernährung) sind im Zusammenhang mit den pädagogischen Leitideen bzw. der Ausgestaltung des Angebots zu erwähnen.

Zudem muss das Konzept gemäss Abs. 1 lit. b Auskunft über die Massnahmen zur Verhinderung von physischer, psychischer und sexueller Gewalt und zum Vorgehen bei Verdacht oder Kenntnis, dass Gewalt verübt wurde, geben. Die Regelung dient der Verhinderung von Gewalt jeder Form und dem bestmöglichen Umgang mit Vorfällen. Die betreuten Kinder sind während der gesamten Betreuungszeit (d. h. unabhängig davon, ob sie sich in den Räumlichkeiten der Kita oder im Freien aufhalten) vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt zu

schützen, wobei die Gewalt insbesondere von Betreuungspersonen oder weiteren Mitarbeitenden der Kita, aber auch von anderen Kindern ausgehen kann. Zu diesem Zweck soll in der Kita ein Klima herrschen, das gar keine Gewalt aufkeimen lässt. Wie ein solches Klima geschaffen und sichergestellt wird, ist konkret zu beschreiben. Zur Verhinderung gehört auch die Schulung der Mitarbeitenden, d.h., das Konzept muss sich auch dazu äussern, wie diese erfolgt.

Gemäss Abs. 1 lit. c muss sich das Konzept zu den Sicherheitsvorkehrungen und zum Vorgehen bei medizinischen und anderen Notfällen äussern. Dabei ist auch darauf einzugehen, wie die Sicherheit bei Aufenthalt im Freien (z.B. Spaziergänge, Spielplatzbesuche) gewährleistet werden kann. Besondere Anforderungen an die Sicherheitsvorkehrungen bestehen bei abweichenden Betreuungskonzepten im Sinne von § 18d Abs. 3 KJHG, bei abweichenden Raumkonzepten im Sinne von § 13 Abs. 1 lit. a und bei Übernachtungen in der Kita. Werden Kinder in Kitas mit mehr als zwölf Plätzen bzw. ausserhalb von Gruppenstrukturen betreut, oder werden die Kinder zwar in Gruppen mit höchstens zwölf Plätzen, aber ohne fest zugeteilte Aufenthaltsräume betreut, ist die Gewährleistung ihrer Sicherheit erschwert. Die im Konzept darzulegenden Massnahmen müssen deshalb unter anderem sicherstellen, dass die Anzahl betreuter Kinder pro Raum überschaubar ist und dass das Betreuungspersonal jederzeit weiss, wo sich die betreuten Kinder aufhalten. Dasselbe gilt bei Waldkitas und ähnlichen Angeboten (zu diesen vgl. §§ 13 Abs. 2 lit. b und 14 Abs. 2). In der Regel sind in Abweichung von § 18d Abs. 2 KJHG zwei Betreuungspersonen nötig, auch wenn weniger als sieben Kinder anwesend sind. Bei Übernachtung von weniger als sieben Kindern in einer Kita erfordert die Möglichkeit des Eintritts eines Notfalls ebenfalls die Anwesenheit einer zweiten Betreuungsperson bzw. mindestens, dass jederzeit umgehend eine zweite Person aufgeboden werden kann.

In Abs. 1 lit. d werden die Trägerschaften gestützt auf § 18c lit. a KJHG zu einem Qualitätskonzept, das dem Qualitätsmanagement der Kita dient, verpflichtet. Die Gewährleistung der Qualität erfordert neben deren Sicherung auch deren Überprüfung und Entwicklung. Das Qualitätsmanagement dient der Vergewisserung, dass das Konzept umgesetzt wird, und zwar in allen Punkten (d.h. nicht nur mit Bezug auf die pädagogischen Inhalte, sondern z.B. auch auf die Regelungen zum Thema Prävention). Die entsprechenden Reflexionsschritte sind in angemessener Form zu beschreiben. Dabei können anerkannte Instrumente (z.B. Qualitätszirkel, Intervention, Audit) hilfreich sein; Trägerschaften können aber auch eigene, ebenfalls sachgerechte Formen für das Qualitätsmanagement der von ihnen geführten Kitas entwickeln.

Gemäss § 18d Abs. 1 und 3 KJHG werden Kinder in der Regel in Gruppen mit zwölf Plätzen betreut, wobei abweichende Betreuungskonzepte möglich sind, falls das Betreuungsverhältnis gemäss § 18d Abs. 2 KJHG gewährleistet ist und den Bedürfnissen der betreuten Kinder mit besonderen Massnahmen Rechnung getragen wird. Als abweichende Betreuungskonzepte sind Grossgruppen mit mehr als zwölf Plätzen zu erwähnen, beispielsweise aber auch sogenannte teiloffene bzw. offene Konzepte, die eine Betreuung der Kinder ausserhalb fester Gruppen (während eines Teils bzw. der gesamten Betreuungszeit) vorsehen. Abs. 2 nennt – im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung – Bedürfnisse, für deren Gewährleistung besondere Massnahmen nötig sind, falls vom Regelmodell (Gruppen mit höchstens zwölf Plätzen) abgewichen wird. Die betreuten Kinder müssen seitens des Personals über sogenannte Bezugspersonen verfügen, auch wenn sie in Grossgruppen bzw. ausserhalb von Gruppenstrukturen betreut werden (Abs. 2 lit. a). Als Beispiele für mögliche Massnahmen sind ein höherer Personalbestand als durch § 18d Abs. 3 lit. a in Verbindung mit Abs. 1 und 2 KJHG vorgesehen, Massnahmen im Zusammenhang mit den Einsatzplänen, eine ausgedehnte Eingewöhnungszeit und die Ernährung von Säuglingen stets durch dieselben Personen zu nennen. Offene bzw. teiloffene Konzepte haben in der Regel zum Ziel, dass sich die betreuten Kinder gemäss ihren eigenen Interessen beschäftigen. Der Verzicht auf Gruppenstrukturen erschwert dabei die Kontrolle, dass die Kinder entsprechend ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten betreut werden. Auch bei Grossgruppen ist diese Kontrolle erschwert. Als Massnahmen im Sinne von Abs. 2 lit. b sind hier beispielsweise eine Beschränkung der Altersstruktur der betreuten Kinder (z. B. eine Grossgruppe ausschliesslich für Kinder ab drei Jahren), die regelmässige Aufteilung von Gross- in Untergruppen oder besondere Bildungskonzepte zu nennen.

Als weitere Bedürfnisse, die bei einer Abweichung vom Regelgruppenmodell mit besonderen Massnahmen zu gewährleisten sind, werden in Abs. 2 lit. c namentlich Orientierung und Ruhe genannt. In diesem Zusammenhang ist der Anordnung und Gestaltung der Räumlichkeiten (vgl. auch § 12 Abs. 1 lit. a) und dem Tagesablauf besondere Beachtung zu schenken. Auch besondere Rituale sind als Massnahmen denkbar. Als weitere Massnahme (mit Bezug auf sämtliche erwähnten kindlichen Bedürfnisse) sind besondere Aus- und Weiterbildungen der Betreuungspersonen zu nennen. So ist die Betreuung von Kindern im Rahmen teiloffener Konzepte beispielsweise Thema der Ausbildung zur Kindererzieherin bzw. zum Kindererzieher HF. Zu beachten ist, dass in der Regel nur mittels einer Kombination verschiedener Massnahmen den Bedürfnissen der betreuten Kinder Rechnung getragen werden kann und die Anforderungen umso höher sind, je grösser die Abweichung vom Regelgruppenmodell gemäss § 18d Abs. 1 KJHG ist. Gleichzeitig müs-

sen die verschiedenen Massnahmen aufeinander abgestimmt sein und das pädagogische Konzept sinnvoll ergänzen. Bei einer Abweichung vom Regelgruppenmodell bestehen zudem besondere Anforderungen bezüglich der Sicherheitsvorkehrungen (vgl. Abs. 1 lit. c). Zusätzliche Massnahmen sind nötig, wenn das besondere Betreuungs- auch mit einem besonderen Raumkonzept einhergeht (§ 13 Abs. 1 lit. a).

Wenn Kinder in der Kita übernachten, muss sich die Kita im Konzept dazu ausdrücklich äussern. Insbesondere ist gemäss Abs. 3 darzulegen, wie die Eingewöhnung und Personalplanung erfolgen, sodass über Nacht die Betreuung durch dem Kind vertraute Personen gewährleistet ist (lit. a). Nächte stellen für Kinder besonders sensible Zeitphasen dar; oft sind sie mit Ängsten oder Unsicherheit beim Einschlafen oder Aufwachen verbunden. Es ist deshalb wichtig, dass die über Nacht betreuten Kinder die Kita und die Betreuungspersonen, allenfalls auch die weiteren betreuten Kinder, bereits kennen. Demgemäss dürfen nur Kinder in der Kita übernachten, die mit dieser und den anwesenden Betreuungspersonen vertraut sind. Vertraut sind Kinder mit der Kita, wenn sie dort tagsüber eingewöhnt wurden. Die nötige Dauer der Eingewöhnung ist von Kind zu Kind verschieden; wenn Kinder in Kitas übernachten, ist in der Regel jedoch eine längere Eingewöhnung als bei einer Tagesbetreuung nötig. Über Nacht kann die nötige Eingewöhnung nicht erfolgen. Weiter ist im Konzept im Zusammenhang mit den Übernachtungen darzulegen, mit welchen weiteren Massnahmen den Bedürfnissen der betreuten Kinder insbesondere nach Orientierung und Ruhe Rechnung getragen wird (lit. b). Den betreffenden Bedürfnissen ist während der Nacht in besonderem Umfang Rechnung zu tragen. Gleichzeitig können die nötigen Massnahmen von denjenigen, die tagsüber Ruhe und Orientierung gewährleisten, abweichen (beispielsweise, weil aufgrund der Anzahl der über Nacht anwesenden Kinder nur ein Teil der Räumlichkeiten der Kita benutzt wird, oder weil die für den Mittagsschlaf zur Verfügung stehenden Schlafgelegenheiten für eine Übernachtung unzureichend sind). Besondere Anforderungen bestehen bei Übernachtungen auch bezüglich der Sicherheitsvorkehrungen (vgl. Abs. 1 lit. c).

Die Betreuung in Kitas orientiert sich an den Bedürfnissen und am Tagesablauf von Vorschulkindern. Ausnahmsweise kann eine Kita als Betreuungsort für ein Kindergartenkind jedoch sinnvoll sein, insbesondere wenn es in der Kita schon eingewöhnt ist, diese von einem jüngeren Geschwister besucht wird oder ein für das Kindergartenkind passender Platz in der betreffenden Gemeinde fehlt. Sollen in einer Kita ausnahmsweise Kindergartenkinder betreut werden, muss das Konzept

deshalb gemäss Abs. 4 – neben den Gründen für die Ausnahmen – benennen, mit welchen besonderen Massnahmen den unterschiedlichen Anwesenheitszeiten und Bedürfnissen der Kindergartenkinder und der neben ihnen betreuten jüngeren Kinder Rechnung getragen wird.

§ 7. Personalbestand

Gemäss § 18d Abs. 2 KJHG muss in jeder Gruppe jederzeit eine ausgebildete Betreuungsperson und bei Belegung von mehr als sechs Plätzen eine zweite Betreuungsperson anwesend sein. § 18d Abs. 3 lit. a KJHG verdeutlicht, dass dieser Betreuungsschlüssel für Regelgruppen mit höchstens zwölf Plätzen gilt und bei abweichenden Betreuungsmo-
dellen sinngemäss eingehalten werden muss. Da § 18d KJHG festlegt, wie viel Personal zu einer bestimmten Zeit anwesend sein muss, ist die Zahl der belegten (und nicht der bewilligten) Plätze massgebend. Gemessen an den belegten Plätzen muss jederzeit das gemäss § 18d KJHG nötige Personal anwesend sein. Auszunehmen sind Kurzabwesenheiten z.B. für den Besuch der Toilette, nicht jedoch für Pausen (auch wenn die anwesenden Kinder während der betreffenden Zeit schlafen).

§ 7 regelt gestützt auf § 18c lit. b KJHG den nötigen Personalbestand, der sich aus dem Betreuungsschlüssel gemäss § 18d KJHG ableitet. Aus den Vorgaben zum Personalbestand ergibt sich, wie viel Personal eingestellt sein muss. Die Regelung stellt sicher, dass während der Öffnungszeiten immer genügend Betreuungspersonen anwesend sind, d.h., dass auch unter Berücksichtigung von Abwesenheiten der Betreuungspersonen und Arbeiten, die in einer Kita zusätzlich zur eigentlichen Betreuung regelmässig anfallen, der Betreuungsschlüssel gemäss § 18d KJHG gewährleistet werden kann. Zudem könnte ohne diese Regelung das Erfordernis ausreichenden Personals, dem für die Qualität der Betreuung zentrale Bedeutung zukommt, nur im Sinne einer Momentaufnahme anlässlich von Aufsichtsbesuchen beurteilt werden. Die Überprüfung der Anwesenheit des nötigen Personals mittels (allenfalls auch unangemeldeter) Augenscheine vor Ort bleibt aber ein wichtiges Mittel, um die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Das Bewilligungsgesuch muss spätestens drei Monate vor der geplanten Eröffnung der Kita eingereicht werden (§ 5), und in der ersten Zeit nach der Eröffnung sind meistens noch nicht alle Plätze belegt. Dass das für die Vollauslastung nötige Personal eingestellt wurde, kann deshalb vor der Eröffnung der Kita in der Regel nicht bestätigt werden. Hingegen kann beispielsweise ein Anstellungsplan eingefordert werden, oder die Bewilligung kann unter der Bedingung erteilt werden, dass auf den Zeitpunkt der Eröffnung die Einstellung des erforderlichen Personals nachgewiesen wird. Auch wenn im Rahmen der späteren Aufsicht in der Regel eine von der Trägerschaft unterzeichnete Liste der eingestellten Betreuungspersonen und deren Pensum genügt, können im Ein-

zelfall – insbesondere im Falle von Wahrnehmungen, die zu Zweifeln an Angaben der Trägerschaft führen, oder im Sinne von Stichproben – Arbeitsverträge oder andere Nachweise eingefordert werden (Art. 19 Abs. 2 PAVO).

Bei der Ermittlung des nötigen Personalbestands sind Abwesenheiten zu berücksichtigen (lit. a), aber auch jede Art von Aufwand, die zusätzlich zur Betreuung der anwesenden Kinder anfällt (lit. b). Dazu gehören unter anderem Besprechungen mit anderen Mitarbeitenden der Kita oder der Trägerschaft und Gespräche mit den Eltern. Der betreffende Aufwand ist auch zu berücksichtigen, wenn er ausserhalb der Öffnungszeiten anfällt, weil er Arbeitszeit der Betreuungspersonen darstellt, die bei der Ermittlung der nötigen Pensen zu berücksichtigen ist. Ebenfalls ausdrücklich erwähnt ist der Aufwand für die Anleitung von Auszubildenden. Der Begriff «Auszubildende» umfasst Lernende (z.B. in Ausbildung zur Fachfrau/zum Fachmann Betreuung EFZ) wie auch Studierende (z.B. an einer höheren Fachschule), deren Anleitung ebenfalls Aufwand beim ausgebildeten Betreuungspersonal verursacht. Aufwand für Koch- und Reinigungsarbeiten ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs zu berücksichtigen, soweit dieser beim Betreuungspersonal anfällt (d.h., die entsprechenden Aufgaben nicht beispielsweise einer Köchin bzw. einem Koch oder einem Cateringunternehmen, einer Fachperson Reinigung oder einem Reinigungsunternehmen übertragen wurden).

§ 8. Pensum der Kitaleitung

Die Leitung einer Kita ist für die pädagogische und personelle Führung verantwortlich. Sie hat einen grossen Einfluss auf die Qualität der Betreuung. Diese kann insbesondere durch Mängel bei der (oft auch kurzfristig nötigen) Einsatzplanung oder eine grosse Personalfluktuations stark leiden. Deshalb hält § 8 gestützt auf § 18c lit. b KJHG fest, dass für die Leitung der Kita ein ausreichendes Pensum zur Verfügung stehen muss. Es liegt in der Verantwortung der Trägerschaft der Kita, im Rahmen der Ausgestaltung der Leitungsebene ihrer Kita(s), das aus ihrer Sicht ausreichende Pensum festzulegen und zur Verfügung zu stellen. Die Überprüfung, ob das entsprechende Pensum für eine bestimmte Kita unter Berücksichtigung von deren Grösse und Konzept sowie der Organisation der Leitung als ausreichend beurteilt werden kann, liegt in der Verantwortung der Gemeinde, die für die Bewilligung und Beaufsichtigung der Kita zuständig ist. Die Leitung muss im Umfang des erforderlichen Pensums grundsätzlich vor Ort, d.h. in der Kita, anwesend sein, wobei Ausnahmen (z.B. für standortübergreifende Besprechungen) möglich sind.

Weil die Betriebsführung und die Administration in vielen Fällen von der Trägerschaft übernommen werden und sich die Aufgaben der Kitaleitung auf die (anspruchsvolle) pädagogische und personelle Führung beschränken, wird in § 8 lediglich ein ausreichendes Pensum für die letzten beiden Aufgaben vorausgesetzt. Andere Leitungsaufgaben als die personelle und betriebliche Leitung können beispielsweise auch von der Trägerschaft oder Dritten wahrgenommen werden. Umgekehrt ergibt sich aus § 8, dass der Kitaleitung zusätzliche Stellenprozente zur Verfügung stehen müssen, wenn sie neben der pädagogischen und personellen Leitung auch administrative Aufgaben und die Betriebsführung (ganz oder teilweise) übernimmt. Zur Betriebsführung gehören unter anderem die Buchführung und das Marketing oder der Abschluss und die Bewirtschaftung von Verträgen (beispielsweise mit Eltern oder Essenslieferanten), zur Administration die Erstellung und der Versand monatlicher Rechnungen.

Die Kitaleitung kann auch von einer Betreuungsperson wahrgenommen werden. Sie muss im Umfang des erforderlichen Pensums von ihren Betreuungsaufgaben freigestellt sein. Ebenso kann die Kitaleitung von mehreren Personen wahrgenommen werden. Bei der Beurteilung, ob die Leitung über das nötige Pensum verfügt, können aber nur Personen berücksichtigt werden, welche die Anforderungen gemäss § 10 erfüllen.

§ 9. Berufsausbildung und Berufserfahrung a. Betreuungspersonen

Gemäss § 18d Abs. 2 KJHG muss in jeder Gruppe immer eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Werden die Kinder nicht in Regelgruppen mit höchstens zwölf Plätzen (§ 18d Abs. 1 KJHG) betreut, muss das Betreuungsverhältnis gemäss § 18d Abs. 2 KJHG (eine ausgebildete Betreuungsperson für zwölf Kinder) sinngemäss gewährleistet sein (§ 18d Abs. 3 KJHG).

Mitarbeitende, die als ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden, müssen gemäss Abs. 1 lit. a über eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige Ausbildung verfügen. Im Anhang zur Verordnung findet sich eine abschliessende Liste der als einschlägig anerkannten inländischen Ausbildungen. Es sind sämtliche infrage kommenden Abschlüsse aufgezählt. Abgeschlossen ist eine Ausbildung, wenn auch eine allfällige Abschlussprüfung bestanden ist und eine allfällige Diplomarbeit abgenommen wurde.

Zudem müssen Mitarbeitende, die als ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden, gemäss Abs. 1 lit. b über eine halbjährige (bei Teilzeittätigkeit entsprechend längere) Berufserfahrung mit Kindern verfügen. Die Berufserfahrung kann Teil der Ausbildung gemäss Abs. 1 lit. a sein. Andernfalls muss sie zusätzlich nachgewiesen werden, wobei

sie im Rahmen eines Praktikums in einer Kita, aber auch in Form anderer Tätigkeiten mit Kindern (z. B. von Psychologinnen bzw. Psychologen als Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe) erworben sein kann. Gemäss den bisherigen Krippenrichtlinien mussten ausgebildete Betreuungspersonen zusätzlich zu bestimmten abgeschlossenen Ausbildungen über ausreichendes Fachwissen über das Kleinkindalter und die Betreuung von Vorschulkindern und ausreichende Erfahrung in der Betreuung von Vorschulkindern verfügen, wobei diese Erfahrung auch im Rahmen der Betreuung eigener Kinder erworben sein konnte. Die Anforderungen betreffend das Fachwissen und die Erfahrung werden in der neuen Regelung gemäss Abs. 1 lit. b zusammengefasst bzw. durch das Erfordernis halbjähriger Berufserfahrung mit Kindern ersetzt.

Im Sinne einer administrativen Entlastung der Trägerschaften genügt in der Regel deren Bestätigung, dass die Betreuungspersonen über eine abgeschlossene Ausbildung gemäss Anhang (unter Angabe des jeweiligen Abschlusses) verfügen. Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde aber gestützt auf Art. 14 Abs. 3 und 19 Abs. 2 PAVO auch Nachweise für die jeweiligen Abschlüsse (d. h. die entsprechenden Zeugnisse bzw. Diplome) verlangen.

Gemäss Abs. 2 können auch Personen, die sich in einer Ausbildung gemäss Anhang auf Tertiärstufe befinden und über die gemäss Abs. 1 lit. b erforderliche Berufserfahrung verfügen oder eine verkürzte Lehre als Fachfrau bzw. Fachmann Betreuung EFZ absolvieren, als ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden. Diese Regelung wurde im Rahmen eines Neuerlasses der Krippenrichtlinien 2012 vor dem Hintergrund der schwierigen Personalgewinnung für Kitas eingeführt. Ziel war eine Lockerung der Anforderungen, wo dies ohne Gefährdung des Wohls der betreuten Kinder möglich und sinnvoll war. Die Regelung hat sich bewährt. Gemäss der massgeblichen Berufsbildungsverordnung (Verordnung des SBFI vom 16. Juni 2005 über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung [SR 412.101.220.14]) müssen Lernende während ihrer beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin bzw. einem Berufsbildner oder einer anderen Fachkraft beaufsichtigt werden.

Ausländische Ausbildungen müssen gemäss Abs. 3 grundsätzlich von der zuständigen Stelle (insbesondere Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation [SBFI], Schweizerisches Rotes Kreuz [SRK], SwissENIC) anerkannt sein, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber der Ausbildung als ausgebildete Betreuungsperson eingesetzt werden soll. Im Anhang zur Verordnung ist eine ausländische Ausbildung genannt, die in der Praxis häufig vorkommt und die von den zuständigen Stellen regelmässig als gleichwertig mit einer bestimmten inländischen Ausbildung anerkannt wurde. Für diese Ausbildung muss der für die Bewilli-

gung und Beaufsichtigung der jeweiligen Kita zuständigen Gemeinde keine Gleichwertigkeitsanerkennung mehr vorgelegt werden. Obwohl derzeit nur eine ausländische Ausbildung im Anhang erwähnt wird, ist nicht ausgeschlossen, dass künftig weitere dazukommen. Derzeit sind aber keine weiteren einschlägigen Ausbildungen bekannt.

10. b. Kitaleitung

§ 10 regelt gestützt auf § 18c lit. c KJHG die Anforderungen an die Kitaleitungen. Bei der Ermittlung, ob die Kitaleitung über das gemäss § 8 erforderliche Pensum verfügt, können nur Personen berücksichtigt werden, welche die Voraussetzungen gemäss § 10 erfüllen. Über das erforderliche Pensum hinaus dürfen aber weitere Personen ohne die entsprechenden Qualifikationen bei der Leitung der Kita mitwirken.

Neben einer abgeschlossenen Ausbildung gemäss § 9 Abs. 1 (bei ausländischen Ausbildungen in Verbindung mit Abs. 3) muss die Kitaleitung grundsätzlich über Fachwissen in Personalführung verfügen (lit. a). Verfügt sie über wenigstens einjährige Erfahrung in Personalführung, kann sie das nötige Fachwissen neben ihrer Tätigkeit als Kitaleitung erwerben (lit. b).

Die gemäss Abs. 2 erforderliche Anzahl Stunden wurde in Anlehnung an einschlägige Weiterbildungen, die Fachwissen in Personalführung vermitteln, festgesetzt. Anstelle einer Aus- oder Weiterbildung im Sinne von Abs. 2 genügt auch, wenn die Kitaleitung im Rahmen langjähriger Führungserfahrung das nötige Fachwissen in Personalführung erworben hat. In entsprechenden Fällen ist von der Trägerschaft nachzuweisen, dass die Kitaleitung über das Wissen, das durch eine Aus- oder Weiterbildung im Sinne von Abs. 2 vermittelt wird, verfügt.

Gemäss den bisherigen Krippenrichtlinien musste die Kitaleitung über Fachwissen in Personal- und Betriebsführung verfügen. Im Sinne einer Erleichterung soll der Nachweis von Fachwissen in Betriebsführung nicht mehr nötig sein. Die Betriebsführung wird in vielen Fällen von der Trägerschaft der Kita übernommen, wobei es sich zunehmend um grössere, auf den Betrieb von Kitas spezialisierte Unternehmen handelt. Die kundige Betriebsführung wird zudem indirekt durch die Voraussetzung der wirtschaftlich gesicherten Grundlage (Art. 15 Abs. 1 Bst. e PAVO und § 16) sichergestellt.

§ 11. Persönliche Eignung

§ 11 verlangt gestützt auf § 18c lit. c KJHG, dass die persönliche Eignung aller in der Kita tätiger Personen von der Trägerschaft anhand aktueller (d.h. nicht mehr als drei Monate alter) Auszüge aus dem Strafregister überprüft wird. In erster Linie betrifft die Vorschrift die Kitaleitung und die Betreuungspersonen. Sie gilt aber auch für weitere in der Kita tätige Personen, sofern diese sich gleichzeitig mit Kindern in

der Kita aufhalten (z.B. Reinigungspersonal im Auftragsverhältnis). Zwecks administrativer Entlastung der Trägerschaften müssen diese die Auszüge nicht mehr der für die Bewilligung und Beaufsichtigung der jeweiligen Kita zuständigen Gemeinde einreichen. Im Einzelfall kann die Gemeinde aber gestützt auf Art. 14 Abs. 3 bzw. Art. 19 Abs. 2 PAVO Einsicht in die Strafregisterauszüge verlangen, so insbesondere, wenn ein Verdacht auf eine unvollständige Überprüfung der Auszüge durch die Trägerschaft besteht. Personen, die einen mit ihrer Tätigkeit in der Kita unvereinbaren Eintrag aufweisen, dürfen nicht eingestellt oder beauftragt werden bzw. sind von der Trägerschaft zu entlassen. Es ist aber vorstellbar, dass eine Person eine Straftat beging, die ihrer Tätigkeit in der Kita nicht entgegensteht. Dies kann der Fall sein, ohne dass sich besondere Massnahmen aufdrängen. In den meisten Fällen wird die Trägerschaft jedoch solche anordnen müssen, insbesondere zwecks Verhinderung einer Wiederholung. Im Rahmen der Aufsicht hat sich die zuständige Gemeinde gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 PAVO nach Strafregistereinträgen von Mitarbeitenden bzw. Beauftragten und den allenfalls getroffenen Massnahmen zu erkundigen.

Die persönliche Eignung kann auch aus Gründen, die sich nicht anhand des Strafregisters überprüfen lassen, fraglich sein (z.B. für die Betreuung unzureichende Sprachkenntnisse). Bestehen in einem konkreten Fall Anhaltspunkte dafür, sind diese im Rahmen des Bewilligungsverfahrens bzw. der späteren Aufsicht gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Bst. b und 19 Abs. 2 PAVO zu überprüfen.

§ 12. Räumlichkeiten a. Allgemeines

Gemäss Abs. 1 müssen alle Räumlichkeiten der Kita sowie deren Anordnung und Ausstattung kindgerecht sein (lit. a) und den massgeblichen Bau- und Brandschutzvorschriften entsprechen (lit. b). Kindgerecht bedeutet unter anderem, dass die Räumlichkeiten, deren Anordnung und Ausstattung sicher sind. Dies ergibt sich weitgehend bereits aus Art. 15 Abs. 1 Bst. d PAVO, wonach die Kita den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen muss, sowie den massgeblichen Erlassen insbesondere des Baurechts. Es sind aber auch Sicherheitserfordernisse denkbar, die sich nicht aus anderen Erlassen ergeben (z.B. Absperrung von Treppen innerhalb der Kita mittels Treppenschutzgittern). Die Voraussetzung der Kindgerechtigkeit erfordert weiter, dass die Räumlichkeiten den Bedürfnissen, den Interessen und dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechend anregend, aber nicht überfordernd auszugestalten und eingerichtet sind. Eine kindgerechte Anordnung der Räumlichkeiten bedeutet zum Beispiel, dass die Kinder die Toilette von den Aufenthaltsräumen her ausreichend schnell erreichen können oder dass die beiden Aufenthalts-

räume einer Gruppe im Sinne von § 13 Abs. 1 lit. a genug nahe beieinander gelegen sind.

Gemäss Abs. 2 muss die Trägerschaft weiter nachweisen, dass die Kita beim zuständigen Lebensmittelinspektorat gemeldet ist.

Als Nachweis von Grösse und Anordnung der Räumlichkeiten usw. muss die Trägerschaft mit dem Bewilligungsgesuch Pläne einreichen (Abs. 1). Die Gemeinde muss die Räumlichkeiten gemäss Abs. 3 zudem zwingend mittels eines Augenscheins begutachten (vgl. auch Art. 15 Abs. 2 und 19 Abs. 1 PAVO, wonach die Behörde vor der Bewilligungserteilung einen Augenschein in der Kita vornehmen und sie danach mindestens alle zwei Jahre besuchen muss).

§ 13. b. Aufenthaltsräume

Mit der Marginalie zu § 13 wird der Begriff «Aufenthaltsräume» eingeführt, der die betreffenden Räume von den Nebenräumen (§ 14) abgrenzt.

Das Konzept, wonach jede Gruppe über mindestens zwei ihr fest zugewiesene Aufenthaltsräume verfügt, hat sich bewährt und wird deshalb in lit. a ausdrücklich erwähnt. Es ermöglicht unter anderem, dass ein Teil der betreuten Kinder schläft, während andere sich aktiv beschäftigen, und dass vor Mahlzeiten ein Raum für das Essen vorbereitet werden kann, während die Kinder anderswo spielen. Einer Gruppe fest zugewiesene Räume entsprechen zudem dem Bedürfnis von Kindern nach Konstanz und Orientierung. Es sind aber auch andere Raumkonzepte denkbar (beispielsweise ein fest zugewiesener Aufenthaltsraum pro Gruppe und weitere von verschiedenen Gruppen gemeinsam genutzte, grosszügige Räume) bzw. durch besondere Betreuungskonzepte (beispielsweise offenes Konzept) sogar zwingend bedingt. Sie sind möglich, wenn die Anforderungen von Abs. 1 lit. b und c erfüllt sind. Zudem müssen geeignete Massnahmen – anstelle der festen Zuteilung von zwei Aufenthaltsräumen pro Gruppe – sicherstellen, dass die Bedürfnisse der betreuten Kinder, wozu insbesondere Ruhe, Konstanz und Orientierung gehören, gewährleistet sind. Ebenso muss die Sicherheit der betreuten Kinder, bezüglich deren bei einem Verzicht auf fest zugewiesene Gruppenräume erhöhte Anforderungen bestehen, durch besondere Massnahmen gewährleistet sein (§ 6 Abs. 1 lit. c).

Weiter müssen die Aufenthaltsräume über ausreichend Tageslicht verfügen und ruhiges Spiel, Bewegung sowie jederzeitigen Rückzug ermöglichen (Abs. 1 lit. c).

Schliesslich müssen die Aufenthaltsräume gemäss Abs. 1 lit. b ausreichend gross sein, wobei die nötige Grösse in Abs. 2 mittels Angabe der erforderlichen Mindestfläche verdeutlicht wird. Die (in der Regel pro Gruppe wenigstens zwei fest zugewiesenen) Aufenthaltsräume müs-

sen gemeinsam über mindestens 5 m² pro Platz aufweisen. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensmonat belegen gemäss § 18d Abs. 1 KJHG eineinhalb Plätze. Sie benötigen aber grundsätzlich nicht mehr Fläche als ältere Kinder. Eine Regelung, wonach sich die erforderliche Mindestfläche stets anhand der Anzahl Kinder (anstatt der Anzahl Plätze) bestimmt, hätte zur Folge, dass die Gruppengrösse doppelt begrenzt würde, einerseits durch die Anzahl bewilligter Plätze und andererseits durch die tatsächliche Grösse der Aufenthaltsräume der Gruppe, geteilt durch die Anzahl betreuter Kinder. Da eine Trägerschaft grundsätzlich frei ist, ob sie einen bewilligten Platz mit einem Säugling oder mit einem Kind über 18 Monaten belegt (§ 18d Abs. 1 KJHG und Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2013.00489 vom 6. November 2013), wäre eine solche Regelung insbesondere bei engen Raumverhältnissen schwierig umzusetzen bzw. von der für die Bewilligung und Beaufsichtigung der jeweiligen Kita zuständigen Gemeinde zu überprüfen. Legt sich hingegen eine Trägerschaft fest, dass ein bestimmter Platz stets nur mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensmonat belegt wird, rechtfertigt es sich, für diesen Platz nur 3 m² zu veranschlagen (Abs. 2 lit. a). Der betreffende Platz darf dann aber auch tatsächlich nur mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensmonat belegt werden, was zum Beispiel bei reinen Säuglingsgruppen bedingt, dass sie spätestens mit 19 Monaten in eine andere Gruppe übertreten können bzw. die Kita verlassen.

Abs. 2 lit. b enthält eine Sonderregelung für Waldkitas und ähnliche Angebote im Freien. Da sich die Kinder bei solchen Angeboten abgesehen von Ausnahmesituationen (z. B. bei widrigen Witterungsverhältnissen) im Freien aufhalten, rechtfertigt es sich, pro Platz nur 3 m² Fläche zu veranschlagen. Dabei muss es sich um Fläche in Aufenthaltsräumen handeln, in die sich die Betreuungspersonen mit den Kindern bei widrigen Witterungsverhältnissen zurückziehen können, d. h. nicht um Fläche im Freien. Denkbar ist jedoch ein besonderes Raumkonzept im Sinne von Abs. 1 (z. B. nur ein Aufenthaltsraum pro Gruppe). Dass Kinder an einzelnen Tagen oder auch mehrheitlich im Freien betreut werden, genügt für die Anwendung von Abs. 2 lit. b nicht.

§ 14. c. Nebenräume und Umgebung

Zusätzlich zu den Aufenthaltsräumen gemäss § 13 muss eine Kita über die nötigen Nebenräume verfügen (Abs. 1 lit. a). Aus Abs. 2 ergibt sich, welche Nebenräume bei allen Kitas erforderlich sind. Die Anforderungen an die Küche ergeben sich dabei aus dem Ernährungskonzept der Kita und den massgeblichen Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung. So ist in der Regel keine vollausgerüstete Küche notwendig, wenn das Mittagessen von einem Cateringunternehmen geliefert wird. Als Nebenraum der Räumlichkeiten einer Waldkita bzw. ähnlicher Angebote im Freien ist eine Nasszelle (WC) ausreichend. Eine Küche ist

nicht nötig, da es zumutbar ist, dass die Kinder kalt essen, wenn sie sich ausnahmsweise drinnen aufhalten, während im Freien meistens über dem Feuer gekocht wird.

Gemäss Abs. 3 gelten weitere Räume, sofern in der betreffenden Kita vorhanden, als Nebenräume. Bei Gängen handelt es sich um Durchgangsflächen, in denen sich oft auch die Garderoben für die Kinder befinden. Sie können deshalb nicht als Aufenthaltsräume im Sinne von § 13 berücksichtigt werden. Ist ein Gang aber ausserordentlich gross, sodass ein Teil ausschliesslich zum Spielen benutzt werden kann, ohne dass er als Durchgang nötig wäre, kann die betreffende Fläche im Ermessen der zuständigen Gemeinde an die gemäss § 13 Abs. 2 nötige Fläche der Aufenthaltsräume angerechnet werden.

In Gehdistanz zur Kita müssen gemäss Abs. 1 lit. b angemessene Spielmöglichkeiten im Freien erreichbar sein. Gehdistanz bedeutet, dass die Betreuungspersonen den Weg mit den Kindern innert vernünftiger Zeit zu Fuss bzw. im Kinderwagen zurücklegen können. Die Spielmöglichkeiten müssen nicht nur innert vernünftiger Zeit, sondern auch auf sicherem Weg (d.h. so, dass die anwesenden Betreuungspersonen die Sicherheit mit angemessenem Aufwand gewährleisten können) erreichbar sein. Bei Waldkitas bzw. ähnlichen Angeboten findet die Betreuung grundsätzlich immer an kindgerechten Orten im Freien statt, sodass keine zusätzlichen Spielmöglichkeiten im Sinne von Abs. 1 lit. b nötig sind. Die Räumlichkeiten gemäss § 13 müssen aber in angemessener Zeit erreichbar sein, damit sie bei Wetterumschlägen als Rückzugsmöglichkeit taugen.

§ 15. Versicherung

§ 15 regelt gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Bst. f PAVO, dass die Trägerschaft für die Kita eine Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abschliessen muss.

§ 16. Wirtschaftliche Grundlage

Hat eine Kita finanzielle Schwierigkeiten, führt dies regelmässig zu weiteren Problemen, die sich direkt auf das Wohl der betreuten Kinder auswirken (z.B. ungenügende bzw. ungesunde Mahlzeiten oder Entlassung von Betreuungspersonen bzw. deren verspätete Entlohnung mit Kündigungsfolge). § 16 regelt deshalb gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Bst. e PAVO, welche Unterlagen zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse im Rahmen der Bewilligungserteilung bzw. der späteren Aufsicht von der Trägerschaft standardmässig einzureichen sind.

Die nötigen Massnahmen bei einer finanziellen Schieflage ergeben sich zum Teil aus anderen Erlassen (z.B. Gesellschaftsrecht des OR). Fehlen entsprechende Regelungen bzw. sind die Probleme noch nicht so gross, dass die betreffenden Bestimmungen greifen, hat die Bewilli-

gungsinstanz die im Einzelfall nötigen Massnahmen anzuordnen (z.B. häufigere Einreichung von Unterlagen zur wirtschaftlichen Lage, Vorlage eines Sanierungsplans).

Mit dem ersten Gesuch um Bewilligungserteilung kann die gesicherte wirtschaftliche Grundlage der Trägerschaft nur anhand eines Finanzplans beurteilt werden (Abs. 1 lit. a). Bestandteil eines Finanzplans sind insbesondere ein Liquiditätsplan, eine Planbilanz, eine Planerfolgsrechnung sowie ein Investitionsplan. Der Finanzplan gibt Auskunft über die finanziellen Verhältnisse der Trägerschaft, die zur Beurteilung der gesicherten wirtschaftlichen Grundlage der Kita transparent sein müssen. Da viele Trägerschaften mehrere Kitas führen und die Finanzierung des neu zu bewilligenden Betriebs gesichert sein muss, ist zusätzlich eine Plankostenrechnung für die neu zu bewilligende Kita einzureichen (Abs. 1 lit. b).

Besteht die Trägerschaft im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit mehr als einem Jahr, reicht sie gemäss Abs. 2 mit dem Bewilligungsgesuch zusätzlich ihre letzte Jahresrechnung ein.

Im Rahmen der Aufsicht und im Hinblick auf eine Bewilligungserneuerung nimmt die Gemeinde regelmässig Einsicht in die Jahresrechnung (Abs. 3 lit. a), bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung, die spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss des letzten Rechnungsjahres vorliegen muss. Weiter muss die Trägerschaft eine Kostenrechnung für die Kita einreichen (Abs. 3 lit. b).

Anhang:

Im Anhang sind die anerkannten Abschlüsse für ausgebildete Betreuungspersonen im Sinne von § 18d Abs. 2 KJHG und § 9 Abs. 1 lit. a aufgelistet.

1. Inländische Abschlüsse gemäss § 9 Abs. 1

Der Katalog der inländischen Abschlüsse im Sinne von § 9 Abs. 1 lit. a ist abschliessend. Er entspricht im Wesentlichen dem Katalog der anerkannten Abschlüsse gemäss Anhang zu den bisherigen Krippenrichtlinien. Nicht mehr anerkannt werden Abschlüsse aus dem Gesundheitsbereich.

Lit. a: Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Fachfrau bzw. Fachmann Betreuung aller Fachrichtungen (Kinderbetreuung, Behindertenbetreuung, Betagtenbetreuung oder generalistische Ausbildung) gilt als anerkannter Abschluss gemäss § 9 Abs. 1 lit. a.

Lit. b: Personen, die über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkanntes Diplom als Sonderpädagogin bzw. Sonderpädagoge, Logopädin bzw. Logopäde oder Psychomotoriktherapeutin bzw. Psychomotoriktherapeut verfügen, können ebenfalls als ausgebildete Betreuungspersonen im Sinne von § 18d Abs. 2

KJHG eingesetzt werden. Der Begriff der Sonderpädagogik umfasst in diesem Zusammenhang die heilpädagogische Früherziehung und die schulische Heilpädagogik.

Lit. c: Die Unterrichtsberechtigung als Lehrperson für die Volksschule gilt als anerkannter Abschluss gemäss § 9 Abs. 1 lit. a. Massgeblich ist die Zulassung als Lehrperson und nicht die absolvierte Ausbildung. Auch Personen mit bestimmten privaten Ausbildungen (z.B. Lehrdiplom der Akademie für anthroposophische Pädagogik, Montessori-Diplom AMI) kann eine Unterrichtsberechtigung als Lehrperson für die Volksschule ausgestellt werden.

Lit. d: Die Ausbildung zur Kindererzieherin bzw. zum Kindererzieher HF stellt neben der Ausbildung zur Fachfrau bzw. zum Fachmann Betreuung Fachrichtung Kinderbetreuung die zweite Ausbildung, die besonders auf die Tätigkeit als ausgebildete Betreuungspersonen in einer Kita ausgerichtet ist, dar.

Lit. e: Bei Sozialer Arbeit handelt es sich um einen Überbegriff für die Studiengänge Sozialpädagogik, Sozialarbeit und soziokulturelle Animation sowie den sogenannten integrierten Studiengang Soziale Arbeit, der die drei Fachrichtungen vereint. An höheren Fachschulen wird derzeit nur der Studiengang Sozialpädagogik angeboten. Das Studium «Sozialarbeit und Sozialpädagogik» an der Universität Freiburg ist zurzeit das einzige universitäre Angebot im Bereich Soziale Arbeit.

Alle erwähnten Studien müssen gemäss § 9 Abs. 1 lit. a abgeschlossen sein, was der Fall ist, wenn ein Bachelor- oder Masterdiplom erworben wurde. Der für eine Anerkennung als ausreichender Abschluss nötige Umfang des Studiums wird anhand von Kreditpunkten, die erworben sein müssen, festgelegt. Dabei kann der Erwerb an einer Fachhochschule oder Universität im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudiengangs bzw. eines Haupt- oder Nebenfachs erfolgt sein, sofern das Nebenfach mit mindestens 60 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen wurde.

Lit. f und g: Auch ein Hochschuldiplom in Erziehungswissenschaften (einschliesslich der früheren Bezeichnung Pädagogik), klinischer Heilpädagogik oder Psychologie gilt als anerkannte Ausbildung gemäss § 9 Abs. 1 lit. a.

Lit. h: lit. a–g enthalten alle Abschlüsse, die heute erworben werden können und die Anforderungen von § 9 Abs. 1 lit. a erfüllen. Vor Einführung der Ausbildung zur Fachfrau bzw. zum Fachmann Betreuung EFZ gab es jedoch weitere Ausbildungsgänge, die spezifisch auf eine Tätigkeit in einer Kita vorbereiteten. Zu nennen sind insbesondere die Ausbildungen zur Kleinkinderzieherin bzw. zum Kleinkinderzieher und zur Sozialagogin bzw. zum Sozialagogen. Auch die Ausbildung zur Hortnerin bzw. zum Hortner wird nicht mehr angeboten, kann jedoch die

Anforderungen von § 9 Abs. 1 lit. a erfüllen. Da keine einheitlichen Anforderungen an die Ausbildungen bestanden und diese unter dem gleichen Titel an verschiedenen Schulen angeboten wurden, ist stets zu prüfen, ob ihr Inhalt und Umfang gleichwertig mit einer Ausbildung gemäss lit. a–g war. Ebenfalls gestützt auf lit. h anzuerkennen sind Studien, die noch vor Einführung der ECTS-Kreditpunkte abgeschlossen wurden, sofern der Abschluss im Hauptfach oder in einem Nebenfach, das heute mit mindestens 60 Kreditpunkten bewertet würde, erfolgte.

2. Ausländischer Abschluss gemäss § 9 Abs. 3

Der Katalog der ausländischen Abschlüsse, für die keine Anerkennung durch die zuständige eidgenössische oder kantonale Stelle erfolgen muss, ist ebenfalls abschliessend. Aufzunehmen sind Abschlüsse, bezüglich deren bekannt ist, dass sie von der zuständigen Stelle regelmässig als gleichwertig mit einem in Ziff. 1 des Anhangs genannten Abschluss anerkannt werden. Derzeit trifft dies einzig auf die deutsche Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum Staatlich anerkannten Erzieher zu. In Österreich wurde, soweit bekannt, nie eine Ausbildung, die zu diesem Titel führte, angeboten.

C. Änderung der Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)

a. Vernehmlassung

Die Änderungen der KJHV umfassen hauptsächlich Ausführungen zur vom Kantonsrat beschlossenen Ergänzung von § 17 KJHG um einen Abs. 2, wonach die Verordnung die von den Jugendhilfestellen entgegenzunehmenden Aufträge der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) bezeichnet sowie die Auftragserfüllung und den Leistungsumfang regelt. Im Weiteren sind in der KJHV Änderungen der Gebührenbestimmungen vorgesehen.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind 64 Stellungnahmen zum Änderungsentwurf der KJHV eingegangen. Die Gelegenheit zur Stellungnahme wurde hauptsächlich von politischen Parteien, den Direktionen, knapp 50 Gemeinden, dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, der Vereinigung der Präsidentinnen und Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und der Sozialkonferenz des Kantons Zürich genutzt.

Die Vernehmlassungsantworten zu den Änderungen der Gebührenbestimmungen waren grundsätzlich positiv. Zum im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen eingeschränkten Leistungskatalog hinsichtlich von Aufträgen, welche die Jugendhilfestellen von den KESB entgegennehmen, haben sich die allermeisten Vernehmlassungsteilnehmenden

ablehnend geäußert. Zudem äusserten sich die Vernehmlassungsteilnehmenden mehrheitlich negativ zum Vorschlag, dass nach Abschluss der gesetzlichen Mandate die Mandatsakten den KESB zur Aufbewahrung übergeben werden.

Aus § 17 Abs. 1 KJHG kann keine Verpflichtung der Jugendhilfestellen des AJB abgeleitet werden, alle Aufträge der KESB zu übernehmen. Dies verdeutlichte der Kantonsrat mit dem neuen § 17 Abs. 2 KJHG, wonach erst auf Verordnungsstufe festzulegen ist, welche Aufträge der KESB vom AJB entgegen zu nehmen sind. Aus den Vernehmlassungsantworten geht deutlich hervor, dass das AJB als Kompetenzzentrum für den Kinderschutz den KESB grundsätzlich uneingeschränkt für Aufträge zur Verfügung stehen und zur Bewältigung der Aufgaben mit den erforderlichen personellen Mitteln ausgestattet werden soll. Diesem Anliegen wird in der KJHV mit einem grundsätzlich uneingeschränkten Leistungskatalog Rechnung getragen; gleichzeitig ist der Stellenplan des AJB um die für die Auftragsbefreiung erforderlichen personellen Mittel zu erweitern.

Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf nimmt der Regierungsrat zudem Abstand von der Verpflichtung der KESB zur Aufbewahrung der Akten abgeschlossener gesetzlicher Mandate, die von ehemaligen, bei den Jugendhilfestellen angestellten Mandatspersonen angelegt wurden.

b. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1. Gegenstand

Die Ausführungsbestimmungen über die familienergänzende Betreuung sind neu in der V TaK geregelt. Die die familienergänzende Betreuung betreffenden Bestimmungen des KJHG sind entsprechend vom Gegenstand der KJHV auszunehmen.

B. Organisation und Leistungen (§§ 5a–5d)

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 27. November 2017 § 17 KJHG um einen Abs. 2 ergänzt, wonach der Regierungsrat in der Verordnung die von den KESB entgegenzunehmenden Aufträge zu bezeichnen und die Auftragsbefreiung sowie deren Leistungsumfang zu regeln hat. Diese neuen Regelungen sind aus systematischen Gründen in den bestehenden Abschnitt B zu integrieren. Aufgrund des Einschubs, der nicht die Organisation, sondern Leistungen zum Inhalt hat, ist eine Ergänzung des Abschnittstitels B notwendig.

§ 5a. Aufträge von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) gemäss § 17 lit. b, c und f KJHG a. Leistungskatalog gesetzliche Mandate

Das AJB hat in seinen regionalen Jugendhilfestellen personelle Mittel für die Erfüllung der Aufträge der KESB im Bereich des Kindeschutzes gemäss dem in dieser Bestimmung festgelegten Leistungskatalog zur Verfügung zu stellen. Für eine effiziente und qualitativ hochstehende Leistungserbringung unterscheidet das AJB zwischen Mitarbeitenden mit Spezialisierung auf Soziale Arbeit (tätig in den Kinder- und Jugendhilfezentren [kjj]), die Kindesschutzmandate mit Fokus auf Erziehungsbegleitung und Vormundschaften führen, sowie Mitarbeitenden, welche die Rechtsvertretung von Kindern in juristischen Verfahren sicherstellen (tätig in den regionalen Rechtsdiensten [RRD]). Daneben führt eine spezialisierte Zentralstelle im AJB die Mandate zugunsten von unbegleiteten Minderjährigen (ZSMNA), die sich im Asylverfahren befinden oder ohne geregelten Aufenthalt sind. Eine weitere spezialisierte Stelle (Zentralbehörde Adoption) steht der KESB im Adoptionsbereich für die Führung von Mandaten zur Verfügung.

Lit. a benennt die Vertretungsbeistandschaften, die erforderlich werden, wenn die Eltern am Handeln verhindert sind oder wegen Interessenkollision von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen sind. Ausgenommen vom Leistungskatalog sind aufgrund der Änderung des KJHG vom 27. November 2017 (Aufhebung § 36 Abs. 1 lit. j; Vorlage 5222, S. 52) das Führen von Beistandschaften in Zusammenhang mit Nachlassregelungen.

Lit. b: Im Rahmen dieser Erziehungsbeistandschaften erhalten die Eltern fachliche Beratung und Unterstützung in Bezug auf Erziehung, Entwicklung des Kindes und familiäre Beziehungen.

Lit. c nennt die Beistandschaften nach Art. 308 Abs. 2 ZGB, in denen die KESB den Beiständinnen und Beiständen besondere Befugnisse übertragen, wo dies die Verhältnisse erfordern.

Lit. d nennt Beistandschaften zur Verwaltung von Kindesvermögen und lit. e Vormundschaften als Mandate, die von Mitarbeitenden des AJB übernommen werden.

Nicht vom Leistungskatalog erfasst sind Verfahrensvertretungen gemäss Art. 314a^{bis} ZGB. Die diesbezügliche Einschränkung des Leistungskatalogs rechtfertigt sich, da die KESB gestützt auf Art. 400 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit § 15 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, LS 232.3) private Anwältinnen und Anwälte mit diesen Verfahrensvertretungen beauftragen können und deren Entschädigung grundsätzlich nicht selber zu tragen haben. Die Kosten dieser Beistandschaften stellen Verfahrenskosten dar, die von den KESB zusammen mit den Gebühren gestützt auf § 60

Abs. 5 EG KESR unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens den Verfahrensbeteiligten aufzuerlegen sind.

§ 5b. b. Leistungskatalog Abklärungen und weitere Aufträge der KESB

Abs. 1: Mitarbeitende der kjz können von den KESB mit Abklärungen betraut werden. Nicht zum Leistungskatalog des AJB gehört das Durchführen von Intensivabklärungen. Im Unterschied zur Abklärung handelt es sich bei der Intensivabklärung um eine zeitlich intensive sozialpädagogische Abklärung im Umfeld der Familie durch dafür spezialisierte private Leistungserbringende. Eine solche Intensivabklärung kann unter den Begriff sozialpädagogische Familienhilfe subsumiert werden und gilt damit im Kanton Zürich als ergänzende Hilfe zur Erziehung, die inskünftig gestützt auf das KJG bezogen werden kann. Intensivabklärungen werden demgemäss nach Inkrafttreten des KJG gestützt auf § 2 lit. a in Verbindung mit §§ 17 und 22 KJG von Gemeinden und Kanton gemeinsam finanziert.

Abs. 2 lit. a und c: Mitarbeitende der kjz können von den KESB mit der Überwachung von Anordnungen oder Weisungen gemäss Art. 273 Abs. 2 und 307 Abs. 3 ZGB und mit Anhörungen von Kindern gemäss Art. 314a ZGB betraut werden.

Abs. 2 lit. b: Gemäss Art. 298a Abs. 3 ZGB können sich die Eltern bei der KESB vor der Abgabe der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge beraten lassen. Auf Vorschlag des AJB hat die KESB-Präsidienvereinigung im Kanton Zürich mit Beschluss vom 7. März 2014 das gesetzlich vorgesehene Beratungsangebot gemäss Art. 298a Abs. 3 ZGB den Jugendhilfestellen übertragen. Diese Delegation wird nun im Rahmen der Verordnung festgehalten. Die Beratungsaufgabe wird in den Jugendhilfestellen von den RRD wahrgenommen. Unabhängig von der Beratung gemäss Art. 298a Abs. 3 ZGB beraten die RRD nicht miteinander verheiratete Eltern gestützt auf § 15 lit. e KJHG unter anderem zu Fragen der Vaterschaft und des Unterhalts.

§ 5c. c. Auftragserfüllung

Abs. 1: Damit die sowohl aufseiten der KESB als auch aufseiten des AJB knappen personellen Mittel sinnvoll und effizient genutzt werden und im Sinne eines wirksamen Kindesschutzes zügige Verfahren sichergestellt werden können, sind reibungslose Abläufe für beide Zusammenarbeitspartner unabdingbar. Dazu gehören aufseiten der KESB umfassend und präzise formulierte Aufträge genauso wie die rasche Übermittlung aller bedeutsamen Informationen und aufseiten des AJB die umgehende Bereitstellung einer geeigneten Person.

Abs. 2: Mandatspersonen sind autonome KESR-Organe und ausschliesslich im Auftrag und unter der fachlichen Aufsicht der KESB tätig (Art. 400 Abs. 3 ZGB in Verbindung mit § 16 EG KESR). Sie sind an das Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis (KESR-Geheimnis) gemäss Art. 413 Abs. 2 ZGB gebunden. Die Anstellung der Mandatspersonen im AJB führt nicht dazu, dass die Anstellungsbehörde zur Informationsherrin (und damit zur Geheimnisherrin) hinsichtlich der dem Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis unterliegenden Informationen wird. Das AJB untersteht nicht dem Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis, ihm ist es als Anstellungsbehörde nicht erlaubt, in konkreten Kindesschutzfällen Weisungen betreffend die inhaltliche Auftragserfüllung zu erteilen. Die Mandatsperson führt ihr Mandat selbstständig, einzig die dem Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis unterstehende KESB kann der Mandatsperson gestützt auf Art. 400 ZGB in Verbindung mit § 16 EG KESR Instruktion und Weisung erteilen. Als Anstellungsbehörde hat das AJB gegenüber den Mandatspersonen ein Weisungsrecht unter anderem hinsichtlich der Organisation der Arbeitsabläufe, der Verwendung von Arbeitsinstrumenten und der methodischen Qualitätsanforderungen (vgl. Praxisanleitung Kindesschutzrecht der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES], Kapitel, 4.1.2. Rz. 4.6). Die frühere Mandatsperson ist nach Abschluss des Mandats und der damit einhergehenden Entlassung aus ihrem «Mandatsamt» durch die KESB keine Mandatsperson bzw. kein KESR-Organ mehr, sondern lediglich – wenn überhaupt – noch Angestellte des AJB. Das AJB als Anstellungsbehörde bzw. seine Mitarbeitenden haben keinen Zugang zu Mandatsakten. Nach Abschluss des Mandats geht die rechtliche Informationsherrschaft entsprechend von der bisherigen Mandatsperson zurück an die KESB als Auftraggeberin, weshalb Einsichtsgesuche in Mandatsakten den KESB zur Bearbeitung zu übermitteln sind.

§ 5d. d. Leistungsumfang

Es steht dem AJB nicht frei, zu bestimmen, in welchem Umfang es personelle Mittel für die Erfüllung der Aufträge der KESB zur Verfügung stellt. Der Regierungsrat bestimmt nicht nur die Leistungen, die das AJB im Auftrag der KESB zu erfüllen hat, sondern bewilligt auch die dafür notwendigen personellen Mittel. Dabei sind der gesetzliche Auftrag des AJB im Bereich der Information, Beratung und Unterstützung von Familien gemäss § 15 KJHG (z.B. Mütter- und Väterberatung, Erziehungsberatung und Beratung nicht miteinander verheirateter Eltern zu Fragen der Vaterschaft) und die verpflichtend den KESB zur Verfügung zu stellenden personellen Mittel für die Mandatsarbeit und die Abklärungen zu berücksichtigen.

Zur Berechnung der für die Erfüllung der Aufträge der KESB benötigten personellen Mittel legt der Regierungsrat den durchschnittlichen Jahresaufwand für die Führung eines Mandats bzw. einer Abklärung fest. Multipliziert man den durchschnittlichen Aufwand für Mandate bzw. Abklärungen mit der Anzahl der in einem Jahr geführten Mandate bzw. Abklärungen, lassen sich aus den Studentotals die Anzahl benötigter Stellen ableiten. Bei der Festlegung des Stellenplans ist auch der Aufwand für die weiteren Aufträge der KESB (§ 5b Abs. 2) und die Rechtsberatung der RRD zugunsten der Mandatsführung in den KJZ zu berücksichtigen. Der Aufwand für Leitungs- und Sekretariatsarbeiten im Rahmen der Mandatsführung und der Abklärungstätigkeit ist anteilmässig aufgrund der berechneten Vollzeiteinheiten separat zu berechnen und im Stellenplan auszuweisen. Der Stellenplan ist regelmässig mit Bezug auf die Auslastungssituation zu überprüfen und bei massgeblichen Veränderungen (z. B. Abnahme oder Zunahme der Anzahl Mandate bzw. Abklärungen oder des durchschnittlichen Aufwands für die Bearbeitung eines Mandats bzw. einer Abklärung) anzupassen oder der Situation ist mit anderen geeigneten Massnahmen Rechnung zu tragen.

§ 9. Kostenanteile

Abs. 1: Die Verweisung auf § 6 (anrechenbare Kosten) ist mit Bezug auf § 39 bereits in § 8 enthalten und kann deshalb in § 9 weggelassen werden.

§ 12. Gebühren

Neu wird in § 12 nicht mehr ein Gebührenrahmen für einzelne Leistungen festgelegt, sondern es werden die Gebühren für die in Anspruch genommenen Leistungen festgesetzt. Deshalb ist die Marginalie zu § 12 anzupassen.

Die bisher in lit. c, g und k genannten Leistungen wurden mit der Änderung des KJHG vom 27. November 2017 aus dem gesetzlichen Leistungskatalog der kantonalen Jugendhilfe entfernt; für die bisher in lit. e genannte Leistung wurde die Gebührenpflicht aufgehoben. Die jeweiligen Literae erscheinen entsprechend nicht mehr in dieser Vorlage und § 12 wird mit Bezug auf die Literae neu durchnummeriert.

Lit. a, b und d: Der bisherige Gebührentarif zum KJHG vom 23. Februar 2012 (in der Fassung vom 28. Mai 2014) sah in Zusammenhang mit Abklärungen, Berichten und Entscheiden in Adoptionsverfahren eine Gebühr von Fr. 130 pro Stunde vor, während die Gebühr für Gutachten, Berichte und Anhörungen und die Erarbeitung von Unterhaltsverträgen und Elternvereinbarungen bei Fr. 120 pro Stunde lag. Dieser Unterschied lässt sich nicht rechtfertigen, weshalb der eher tiefe Stundenansatz von Fr. 120 um Fr. 10 pro Stunde anzuheben ist, sodass er einheitlich Fr. 130 pro Stunde beträgt.

Lit. b und e: Für die Abgeltung dieser Leistungen sahen die bisherigen Bestimmungen bis zu einer bestimmten Anzahl Stunden eine Pauschale vor. Auf das Abrechnen mittels Pauschalen soll zugunsten der Leistungsbeziehenden verzichtet werden.

Lit. c: Die Gebühr für die vorübergehende Betreuung von Kindern vor Ort bei notfallbedingter Abwesenheit der Eltern (sogenannte Familienentlastung) ist anzuheben: Nachdem mittlerweile bereits vom SRK für jugendliche Babysitter ein Stundenlohn von bis zu Fr. 18 empfohlen wird, ist der bisherige Tarif pro Stunde von Fr. 15 für die Familienentlastung, bei der vom SRK ausgebildete Betreuerinnen und Betreuer während Tagen die Verantwortung für die in einer Familie anwesenden Kinder tragen, nicht mehr gerechtfertigt. Mit der Anhebung der Gebühr auf Fr. 30 pro Stunde wird diese annähernd kostendeckend. Die Anhebung der Tarife soll sich möglichst wenig auf tiefe Einkommen auswirken. Für die unteren Einkommenskategorien ist entsprechend eine stärkere Verringerung vorzusehen (vgl. § 13 Abs. 1).

Lit. d: Gemäss § 36 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit § 15 lit. d KJHG ist die Beratung unverheirateter Eltern beim Erarbeiten von Unterhaltsverträgen und Elternvereinbarungen gebührenpflichtig, sofern die Beratung den üblichen Zeitaufwand erheblich übersteigt. Seit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen im ZGB zur elterlichen Sorge auf den 1. Juli 2014 gilt die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall (Art. 298b Abs. 2 ZGB). Unverheiratete Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben möchten, müssen der KESB keine Unterhaltsvereinbarung mehr vorlegen (Art. 298a Abs. 2 Ziff. 2 ZGB). Als § 12 Abs. 1 lit. d erlassen wurde, liess sich der Grossteil unverheirateter Eltern kurz vor oder nach der Geburt ihres Kindes mit Bezug auf den geschuldeten Unterhalt bzw. eine gemeinsame elterliche Sorge beraten.

Aufgrund der neuen Bestimmungen zur elterlichen Sorge suchen sie in der Regel nur eine Beratung auf, wenn sie bei der Geburt getrennt leben oder sich zu einem späteren Zeitpunkt trennen. Die Beratungen finden somit zum grössten Teil in Konfliktsituationen bzw. in einer für die Eltern aufgrund der Trennung schwierigen Zeit statt. Sie sind dadurch wesentlich aufwendiger geworden. Der Aufwand für die Beratung mit Bezug auf ein Kind ist gemäss statistischen Erhebungen mindestens doppelt so hoch wie der Aufwand, von dem beim Erlass der bisherigen Gebührenbestimmungen (unter Geltung der früheren Bestimmungen zur elterlichen Sorge) ausgegangen wurde. Als Aufwand, der den für eine Beratung üblichen Zeitaufwand erheblich übersteigt, gilt deshalb neu ein Aufwand von mehr als zehn Stunden, wenn sich Eltern mit Bezug auf ein gemeinsames Kind beraten lassen. Zu berücksichtigen ist dabei jede Form von Aufwand, der im Zusammenhang mit der Beratung der Eltern beim Erarbeiten von Unterhaltsverträgen und El-

ternvereinbarungen anfällt (Beratungsgespräche, Korrespondenz, Berechnungen, Ausarbeiten eines Vertrags bzw. einer Vereinbarung, Administration). Sind ältere Kinder bzw. Jugendliche betroffen, sind sie aufgrund ihres Anspruchs auf Partizipation und zwecks Tragfähigkeit der Unterhaltsregelung bzw. Sorgerechtsvereinbarung allenfalls anzuhören. Der Aufwand für die entsprechenden Gespräche (einschliesslich Vor- und Nachbearbeitung) stellt keinen Beratungsaufwand im Sinne von § 12 Abs. 1 lit. d dar.

Werden Eltern mit Bezug auf mehrere gemeinsame Kinder beraten (was seit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zur elterlichen Sorge auf einen grösseren Teil der Beratungen zutrifft als früher, weil die Eltern – wenn sie nicht schon bei der Geburt getrennt sind – meistens erst im Trennungsfall eine Beratung in Anspruch nehmen), ist der Aufwand erheblich höher, als wenn die Beratung für ein Kind erfolgt. Insbesondere die Berechnung des geschuldeten Unterhaltsbeitrags und das Ausformulieren des Vertrags bzw. der Vereinbarung sind bei mehreren Kindern wesentlich aufwendiger als für ein Kind, weil sich das mögliche Arbeitspensum der Eltern und der Bedarf der Kinder mit deren zunehmendem Alter verändern, wobei sich Veränderungen bei einem Kind auf die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils und damit in der Regel auch auf den für die anderen Kinder geschuldeten Unterhaltsbeitrag auswirken. Werden unverheiratete Eltern für zwei gemeinsame Kinder beraten, gilt deshalb ein Aufwand von mehr als 15 Stunden als Aufwand, der den für eine Beratung üblichen Zeitaufwand erheblich übersteigt, werden sie für drei oder mehr gemeinsame Kinder beraten, ein solcher von 20 Stunden.

Lit. e: Nach den bisherigen Erfahrungen ist der Aufwand bei Stiefkindadoptionen in der Regel nicht geringer als bei den übrigen Adoptionsverfahren. Die Gebühren für Stiefkindadoptionen sind vor diesem Hintergrund an die übrigen Adoptionsverfahren anzugleichen, dementsprechend kann die bisherige separate Bestimmung zu den Stiefkindadoptionen aufgehoben werden. Zu den Gebühren im Adoptionsbereich ist allgemein zu vermerken, dass der geleistete Aufwand auch gemäss lit. e in Rechnung gestellt werden muss, wenn ein Verfahren betreffend die Aufnahme von Kindern zur Adoption abgebrochen wird.

Lit. f: Die Gebühr für Eignungsbescheinigungen und Bewilligungen in Adoptionsverfahren bleibt unverändert, aufgrund der Neunummerierung findet sie sich neu in lit. f.

Lit. g: Mit § 14b KJHG wurde eine neue Leistung (Beratung gemäss Art. 268d Abs. 4 ZGB zur Kenntnis der Abstammung) eingeführt, die gemäss § 36 Abs. 1 lit. f KJHG gebührenpflichtig ist; die Höhe der Gebühr soll den übrigen Gebühren im Adoptionsbereich (Fr. 130 pro Stunde) entsprechen.

Lit. h: Bis anhin fehlte eine spezialgesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für die Bewilligung von Kitas. Mit § 36 Abs. 1 lit. g KJHG wurde eine solche geschaffen. Aufgehoben wurde im KJHG die Erhebung einer Gebühr für Aufsichtstätigkeiten. Vom Aufwand her ist die Erteilung einer Bewilligung für Kitas mit der Erteilung einer Bewilligung für Kinder- und Jugendheime vergleichbar. Entsprechend ist die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung für eine Kita gemäss § 18b KJHG auf Fr. 500 (analog einer Bewilligung für ein Kinder- und Jugendheim) festzusetzen.

Lit. i: Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Erteilung einer Bewilligung für Leistungsanbieterinnen und -anbieter von sonderpädagogischen Massnahmen deutlich weniger Aufwand als die Erteilung einer Bewilligung für Kindertagesstätten oder Kinder- und Jugendheime verursacht, entsprechend ist die Gebühr neu sowohl für die Ersterteilung als auch für die Erneuerung auf Fr. 300 festzusetzen.

Abs. 2 wird aufgehoben: Aufgrund des geänderten § 38 Abs. 3 KJHG sind die Gebühren in der Verordnung festzulegen. Entsprechend ist Abs. 2 aufzuheben.

§ 13. Einkommens- und vermögensabhängige Gebühren

Abs. 1: Die unteren Einkommenskategorien sollen nur minimal von den Tarifierhöhungen betroffen sein. Entsprechend sind die Ermässigungen anzupassen.

§ 14. Weitere Bestimmungen

Abs. 3: Der zweite und dritte Satz sind wegzulassen, da die Gebührenpflicht für die Begleitung bei der Ausübung von Besuchsrechten mit der Änderung des KJHG vom 27. November 2017 aufgehoben wurde.

Abs. 4 und 5: Mit der Änderung des KJHG vom 27. November 2017 wurde die Elternbildung aus dem gesetzlichen Leistungskatalog gestrichen. Entsprechend entfällt auch die Erhebung von Gebühren für Elternbildungsveranstaltungen. Andere kostenpflichtige Veranstaltungen sieht das KJHG nicht vor, entsprechend wird Abs. 4 geändert und Abs. 5 aufgehoben.

D. Änderung der Verordnung über die über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (SPMV)

a. Vernehmlassung

Die Änderung der SPMV steht im Zusammenhang mit der vom Kantonsrat am 27. November 2017 beschlossenen Änderung im KJHG zu den sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich.

78 Stellungnahmen gingen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der SPMV ein. Über die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden waren Gemeinden und kommunale Gemeinwesen, daneben Kommissionen, Interessenvertretungen und Berufsverbände sowie einzelne Leistungsanbietende. Die meisten Stellungnahmen bezogen sich auf die mit der Verordnungsänderung einhergehende Kürzung des Umfangs der Unterstützungsmassnahmen (§ 8). Die Kürzung des Stundenumfanges gemäss Abs. 1 wurde unterschiedlich beurteilt, während der neue Abs. 2, wonach eine parallele Behandlung mit Logopädie und heilpädagogischer Früherziehung im Vorschulalter im gleichen Zeitraum nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich sein soll, in nahezu allen Stellungnahmen abgelehnt wurde. Aufgrund dieser überwiegenden Ablehnung wird auf die Einführung einer Einschränkung verzichtet; fortan können wie bisher gleichzeitig beide Massnahmenarten im Rahmen des Stundenkontingents gemäss Abs. 1 empfohlen und durchgeführt werden. Hingegen wird an der Kürzung des jährlichen Höchstumfangs gemäss § 8 Abs. 1 zugunsten von kürzeren Wartefristen für die Durchführung der Massnahmen festgehalten.

Zur Vereinheitlichung der Anspruchsdauer der sonderpädagogischen Massnahmen im Vorschulbereich (§ 9 Abs. 1) gingen 25 kritische Stellungnahmen ein. Im Sinne einer klaren Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Vorschul- und dem Schulbereich und einer Vereinheitlichung der Anspruchsdauer beider Massnahmearten im Vorschulbereich wird an der Änderung festgehalten. In § 12 Abs. 3 wird das Ende der Anmelde-möglichkeit für das Abklärungsverfahren um drei Monate ververschoben. Auch dazu sind viele, sich unterschiedlich äussernde Stellungnahmen eingegangen. Kritisiert wurde insbesondere das Fehlen eines niederschweligen Beratungsangebots in der bis zum Schuleintritt verbleibenden Zeit, während deren keine Abklärungsmöglichkeit mehr gegeben ist. Diesem Anliegen wird mit dem erweiterten Angebot der Erstberatung (von § 13 Abs. 3) Rechnung getragen.

b. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1. Gegenstand

Der Kantonsrat hat § 28 KJHG mit Beschluss vom 27. November 2017 aufgehoben. § 1 ist entsprechend anzupassen.

§ 4 a. Anspruch

Gemäss den geänderten §§ 29 und 30 KJHG sind die Massnahmenarten und die Dauer des Anspruchs neu in der Verordnung festzulegen.

In Abs. 1 werden die Massnahmenarten im Vorschulbereich und in Abs. 2 die Massnahmenarten im Nachschulbereich aufgezählt, auf die im Kanton Zürich Anspruch besteht. Die heilpädagogische Früherziehung gemäss Abs. 1 umfasst auch besondere Angebote im Bereich der Hör-, Seh- und Hörsehbehinderung, d.h., die Audiopädagogik ist im Vorschulbereich eine spezialisierte Form der heilpädagogischen Früherziehung und muss deshalb in Abs. 1 nicht separat erwähnt werden. Audiopädagogik als eigene Massnahmeart ist nur noch für den Nachschulbereich zu nennen (Abs. 2).

§ 6. b. Audiopädagogik

In der bisherigen Bestimmung wurde als Durchführungsort der Audiopädagogik das familiäre und familienergänzende Umfeld genannt. Diese Umschreibung wurde den audiopädagogischen Massnahmen im Nachschulbereich nicht gerecht. Diese werden häufig im schulischen bzw. beruflichen Umfeld einer oder eines Jugendlichen oder in den Praxisräumlichkeiten der Leistungsanbietenden durchgeführt. Entsprechend ist auf die bisherige Einschränkung des Durchführungsortes auf das familiäre und familienergänzende Umfeld zu verzichten.

§ 8. Umfang

Während der bisherige Abs. 1 den Umfang der Leistungen mit einem wöchentlichen Stundenkontingent beschrieb, wird der Umfang neu mit einem jährlichen Stundenkontingent festgesetzt. Auf die Festlegung eines wöchentlichen Stundenumfanges kann verzichtet werden. Die zeitliche Umsetzung der Empfehlung im Rahmen der festgelegten Dauer soll von den jeweiligen Leistungsanbietenden nach den Bedürfnissen des Kindes und seiner bestmöglichen Förderung entsprechend selber bestimmt werden. Vor dem Hintergrund der Wartefristen für die Durchführung der Massnahmen ist deren Umfang leicht herabzusetzen, sodass inskünftig mehr Kinder schneller von sonderpädagogischen Massnahmen profitieren können. Neu sollen im Vorschulbereich höchstens 115 Stunden heilpädagogische Früherziehung bzw. 75 Stunden Logopädie pro Jahr möglich sein (Abs. 1). Darin enthalten sind auch alle gegebenenfalls in einer eigenen Empfehlung gesprochenen spezialisierten Formen

von heilpädagogischer Früherziehung oder Logopädie wie z.B. Audiopädagogik, Low-Vision-Pädagogik, Therapie von Ess-Schluck-Trinkstörung.

Analog zum Vorschulbereich wird auch der Umfang der Massnahmen im Nachschulbereich neu mit einem jährlichen Stundenkontingent festgesetzt. Dieser beträgt für beide Massnahmenarten (Audiopädagogik und Logopädie) neu höchstens 75 Stunden pro Jahr (Abs. 2).

§ 9. Dauer der sonderpädagogischen Massnahmen

Gemäss den geänderten §§ 29 und 30 KJHG sind die Massnahmenarten und die Dauer des Anspruchs auf Massnahmen neu in der Verordnung festzulegen. § 9 legt in Abs. 1 die Anspruchsdauer für den Vorschulbereich und im neuen Abs. 2 diejenige für den Nachschulbereich fest.

Abs. 1: Die Anspruchsdauer der beiden Massnahmenarten des Vorschulbereichs, Logopädie und heilpädagogische Früherziehung, soll neu vereinheitlicht werden. Analog zur bisherigen Anspruchsdauer für logopädische Massnahmen endet auch der Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung neu mit dem Eintritt in die Volksschule; bis anhin war heilpädagogische Früherziehung bis längstens zwei Jahre nach Eintritt in die Volksschule möglich. Eine Fortführung sonderpädagogischer Massnahmen ist im Falle eines Bedarfs mit dem Angebot an sonderpädagogischen Massnahmen der Volksschule gewährleistet. Die Parallelstrukturen, welche die Gefahr von unklaren Zuständigkeiten mit sich brachten, sollen aufgehoben werden. Durch die frei werdenden Kapazitäten können die Leistungsanbietenden neue Kinder aufnehmen und bestehende Wartefristen abgebaut werden. Im Ergebnis kommt es zu einer Zugangsverbesserung, indem mehr Kinder aus der Anspruchsgruppe des Vorschulbereichs sonderpädagogische Massnahmen erhalten. Das bedeutet, dass die Massnahmen vor Eintritt in die Volksschule abgeschlossen werden müssen. Hingegen sollen Übertrittsgespräche noch bis Ende des Jahres, in dem ein Kind in die Volksschule eintritt, möglich sein. Dies wird neu in § 21 Abs. 2 geregelt.

Die bis anhin in § 30 KJGH geregelte Anspruchsdauer im Nachschulbereich bleibt unverändert und wird im neuen Abs. 2 geregelt.

§ 12. Anmeldung

Abs. 3: Bis anhin war eine Anmeldung zur Abklärung bis drei Monate vor Eintritt in die Schule möglich. Diese Frist ist vor dem Hintergrund der Dauer des Abklärungsverfahrens und der bestehenden Wartefristen für das Abklärungsverfahren und für die Durchführung der Massnahmen nicht sinnvoll. Selbst wenn das Abklärungsverfahren noch vor dem Eintritt in die Volksschule abgeschlossen werden könnte, bliebe keine Zeit mehr für die Durchführung der Massnahme im Vorschul-

bereich. Eine Vorverlegung des letztmöglichen Anmeldezeitpunkts ist deshalb angezeigt. Eine Anmeldung hat neu bis spätestens sechs Monate vor Schuleintritt zu erfolgen.

§ 13. Erstberatung

Mit Abs. 3 wird das Angebot an niederschwelliger Beratung ausgebaut. Es soll auch für diejenigen Familien, die im Vorschulbereich aufgrund der Frist gemäss § 12 Abs. 3 nicht mehr in das Abklärungsverfahren aufgenommen werden können, im Bedarfsfall zugänglich werden und einen gesicherten Übergang vom Vorschul- in den Volksschulbereich gewährleisten.

Die Entschädigung der Erstberatung wird im neuen Abs. 4 ausdrücklich erwähnt. Damit sollen Unklarheiten in Bezug auf die Entschädigung der Erstberatung beseitigt werden. Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis.

§ 14. Abklärung a. Allgemein

Abs. 2: Gemäss dem geänderten § 34 Abs. 2 KJHG werden die Kriterien zur Bedarfserhebung und das Abklärungsverfahren in der Leistungsvereinbarung festgelegt. Der bisherige Abs. 2 ist entsprechend aufzuheben.

§ 21. d. Abschluss

Abs. 2: Zugunsten eines reibungslosen Übergangs zu den sonderpädagogischen Massnahmen der Volksschule sollen die Leistungsanbietenden bei allen Massnahmenarten Übertrittsgespräche mit den Eltern und Vertretungen der Volksschule oder auch nur mit den Eltern bis Ende Dezember des Jahres, in dem ein Kind in die Volksschule eintritt, durchführen können. Zu den Übertrittsgesprächen gehört auch das erste schulische Standortgespräch, an dem die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter aus dem Vorschulbereich teilnimmt. Solche Gespräche können wie die eigentlichen Therapie- und Förderleistungen nur im Rahmen des Stundenkontingents gemäss der Empfehlung der Abklärungsstelle abgerechnet werden. Von dieser Regelung nicht erfasst sind weitere Beratungsgespräche mit den Eltern.

§ 22. Entschädigung

Abs. 1 lit. b: Die Ergänzung der Vorschrift zu den Wegpauschalen ist notwendig, da audiopädagogische Massnahmen im Nachschulbereich regelmässig nicht im familiären oder familienergänzenden, sondern im schulischen oder beruflichen Umfeld der Jugendlichen stattfinden (§ 6).

§ 22 a. Dolmetscherbeizug

Abs. 2 lit. a und b: Zu den Dolmetscherinnen und Dolmetschern zählen auch von privaten Organisationen vermittelte Kulturdolmetscherinnen und -dolmetscher. Die entsprechenden Organisationen gestalten ihre Tarife regelmässig leicht abweichend von der Sprachdienstleistungsverordnung vom 19. Dezember 2018/7. Januar 2019 (SDV, LS 211.17). Diese Dolmetscherinnen und Dolmetscher können nach dem jeweiligen Tarif ihrer Organisation entschädigt werden, solange das Total der Entschädigung, d.h. der Tarif für das Dolmetschen und die Reisezeit bzw. die Wegpauschale, den entsprechenden Höchstbetrag gemäss der SDV nicht übersteigt. Die neu eingefügte ausdrückliche Erwähnung der Erstberatung dient der Klärung und hat keine Kostensteigerung zur Folge, da es der bisherigen Auslegung der Verordnung und Praxis entspricht.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. Mai 2020

Die Änderung vom 27. Mai 2020 hat keinen Einfluss auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Empfehlungen und Entscheide. Diese behalten ihre Gültigkeit im bisherigen Umfang und mit der bisherigen Dauer. Hingegen kommen die geänderten Bestimmungen in hängigen Abklärungsverfahren zur Anwendung.

E. Änderungen weiterer Erlasse

- a. Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011 (FAV, LS 132.11)
In § 22 lit. c FAV ist der Ausdruck «Kinderkrippen» durch «Kindertagesstätten» zu ersetzen.
- b. Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemien-gesetzgebung vom 19. März 1975 (VV EpiG, LS 818.11)
In § 19 Abs. 1 VV EpiG ist der Ausdruck «Kinderkrippen» durch «Kindertagesstätten» zu ersetzen.
- c. Asylfürsorgeverordnung vom 25. Mai 2005 (AfV, LS 851.13)
Aufgrund einer Änderung des Bundesrechts ist die Verweisung im bisherigen § 13 Abs. 1 AfV auf Art. 7 Abs. 2 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (AsylV1, SR 142.311) durch eine Verweisung auf Art. 7 Abs. 2^{quater} und 2^{quinquies} AsylV 1 zu ersetzen.

Die Änderung des KJHG vom 27. November 2017 mit Bezug auf die Ergänzung der gesetzlichen Aufgaben der Jugendhilfestellen um die Führung von Beistandschaften und Vormundschaften von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (§ 17 Abs. 1 lit. f KJHG) hat die Auf-

hebung von § 13 Abs. 2 AfV zur Folge. Die Finanzierung der Führung von Beistandschaften und Vormundschaften von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden erfolgt neu nach § 35 Abs. 2 KJHG, wonach sich die Gemeinden an den Kosten der Beistandschaften und Vormundschaften von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden im Umfang von 40% beteiligen und nicht mehr wie bisher die vollen Kosten zu tragen haben.

- d. Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969 (LS 852.22)

Gemäss § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Pflegekinderfürsorge galten bis anhin auch Kinder, die sich nur tagsüber in der Pflegefamilie aufhalten, d.h. Tageskinder als Pflegekinder im Sinne der Verordnung über die Pflegekinderfürsorge. Die Ausführungsbestimmungen zur Tagespflege finden sich neu abschliessend in der V TaK. § 2 Abs. 2 ist deshalb anzupassen und §§ 9 und 14 Abs. 2 sind aufzuheben.

- e. Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung vom 25. Januar 2012 (V BAB, LS 852.23)

Die Ausführungsbestimmungen über die Kindertagesstätten finden sich neu abschliessend in der V TaK. Aus dem Titel vor § 9 V BAB ist deshalb der Begriff Kinderkrippen zu entfernen und §§ 9, 10 sowie 11 Abs. 2 sind aufzuheben. Mit der Revision des KJHG vom 27. November 2017 wurde die Möglichkeit der Aufgabenübertragung an das AJB aufgehoben. § 11a ist deshalb ebenfalls aufzuheben.

F. Inkraftsetzung

Die V TaK sowie die geänderten Verordnungen sind zusammen mit den geänderten Bestimmungen des KJHG auf den 1. August 2020 in Kraft zu setzen.

G. Personelle Mittel

- a. Soziale Arbeit im Auftrag der Eltern (präventiver Kinderschutz) in den kjz

Das AJB erbringt seit dem Inkrafttreten des EG KESR deutlich mehr Leistungen für die Mandatsarbeit im Rahmen des gesetzlichen Kinderschutzes. Mitarbeitende des Bereichs Soziale Arbeit (SAM-Mitarbeitende) leisten rund 80% ihrer produktiven Arbeitszeit für gesetzliche Mandate im Auftrag der KESB (und weitere 10% für Abklärungen im

Auftrag der KESB). Aus diesem Grund musste – kompensatorisch – die Leistungserbringung für die Beratungen im nicht behördlichen Kinderschutz gesamthaft mehr als halbiert werden.

Der präventive Kinderschutz bzw. die Leistungen, welche die Jugendhilfestellen gestützt auf § 15 KJHG erbringen, gewinnen jedoch zunehmend an Bedeutung. Muss aus Ressourcengründen das Angebot der Sozialen Arbeit im Auftrag der Eltern (freiwillige Inanspruchnahme von Unterstützung im Gegensatz zu behördlich angeordneten Kinderschutzmassnahmen) verringert werden, sind negative Folgen für den Kinderschutz zu erwarten. Eltern, die bereit wären, sich auf eine Unterstützung einzulassen, erhalten unter Umständen nur eingeschränkte Leistungen. Das kann mittelfristig dazu führen, dass sich aufgrund fehlender Unterstützung im freiwilligen Bereich die Situation der Familie zuspitzt und das Kindeswohl gefährdet ist, weshalb Kinderschutzmassnahmen behördlich angeordnet werden müssen. Kinderschutzmassnahmen sind aufgrund ihrer Dauer und Intensität viel kostenintensiver als die Soziale Arbeit im Auftrag der Eltern. Zudem ist präventiver Kinderschutz mit kooperierenden Eltern aus Sicht des Kindeswohls in jedem Fall behördlich angeordneten Kinderschutzmassnahmen vorzuziehen. Vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, im Rahmen der vorliegenden Änderung nicht nur die Mandatsarbeit zugunsten der Erfüllung der Aufträge der KESB, sondern auch den präventiven Kinderschutz mit den dafür erforderlichen Mitteln auszustatten. Mindestens 20% der Arbeitszeit der SAM-Mitarbeitenden der kjz sollen entsprechend im Stellenplan des AJB für den präventiven Kinderschutz bzw. für die Soziale Arbeit im Auftrag der Eltern reserviert bleiben. Dazu sind die in den letzten Jahren zugunsten des behördlich angeordneten Kinderschutzes eingesetzten personellen Mittel wieder dem präventiven Kinderschutz zuzuführen.

b. Mandatsführung (behördlich angeordnete Kinderschutzmassnahmen)

Die KOKES hat auf der Grundlage einer Erhebung bei 500 geführten Mandatsfällen (300 Erwachsenenschutz / 200 Kinderschutz) Empfehlungen für den Zeitbedarf in der Mandatsführung erlassen (www.kokes.ch; KOKES, Praxisanleitung Erwachsenenschutz [Zürich 2012], Rz. 6.20). Sie hat dabei im Rahmen einer Kennzifferberechnung den durchschnittlichen in einem Jahr benötigten Aufwand für die Führung eines Mandats (Mandatsführung und Sachbearbeitung, ohne Leitungsanteil) bei Kinderschutzmandaten auf 26 Stunden beziffert.

Dieser Wert lässt sich nicht unmittelbar auf die Mandatsführung im AJB übertragen. Bei der Erhebung der KOKES wurden insbesondere auch die Aufwände von vielen kleinen ländlicheren Mandatsdiensten erfasst, die in ihren Arbeitsorganisationen nicht auf so umfassende Un-

terstützungsdienste unter anderem in fachlicher und technischer Hinsicht, wie sie den Mandatszentren im AJB zur Verfügung stehen, zugreifen können. Im Vergleich zum von der KOKES ermittelten Durchschnittswert können im AJB entsprechend die Mandate in den kjz und der ZS MNA mit einem leicht verringerten Aufwand geführt werden. Hinzu kommt, dass die juristische Mandatsführung, die im AJB in den RRD erfolgt, durchschnittlich pro Mandat eine kürzere Dauer aufweist und durchschnittlich deutlich weniger Stunden beansprucht, was zu einer weiteren Verringerung des Aufwands gegenüber dem von der KOKES erhobenen Durchschnittswert führt.

Auf der Grundlage der Erfahrungswerte hinsichtlich der Anzahl pro Jahr geführter Mandate (kjz 5822, RRD 682, MNA 400) und des durchschnittlichen Zeitaufwands pro Mandat im heutigen Zeitpunkt ergibt sich im AJB ein durchschnittlicher Jahresaufwand von 24 Stunden für die Führung von Mandaten in den kjz und der ZS MNA sowie ein durchschnittlicher Jahresaufwand von 16 Stunden für die Führung von Mandaten in den RRD. Die Aufträge der KESB konnten in den drei Mandatszentren bisher mangels genügender personeller Mittel im Stellenplan nur aufgrund der Nutzung der Hälfte der personellen Mittel, die grundsätzlich im präventiven Kinderschutz eingesetzt werden sollten, und mithilfe von zahlreichen befristeten Stellen, vielen geleisteten Überstunden und von den KESB vorübergehend akzeptierten Abstrichen bei den Berichterstattungen bewältigt werden. Dieser gegenüber dem bestehenden Stellenplan geleistete Zusatzaufwand soll nun in unbefristete Stellen übergeführt werden.

Multipliziert man die Anzahl der in den kjz bzw. RRD bzw. ZS MNA im Jahr 2018 geführten Mandate mit dem Sollwert von 24 bzw. 16 Stunden, erhält man die gesamthaft für Mandate zu leistenden Jahresstunden. Dividiert man diese durch die Nettoarbeitszeit einer Mandatsperson (1600 Stunden gemäss Empfehlungen KOKES) erhält man nach Abzug der 2018 zur Verfügung stehenden Stellen gemäss Stellenplan die Anzahl Vollzeiteinheiten, die zusätzlich für die Bewältigung der durchschnittlichen Anzahl Mandate pro Jahr nötig sind.

In den kjz sind dies 20,0 Stellen Sozialarbeiter/in mbA (LK 18), in den RRD 0,9 Stellen juristische/r Sekretär/in (LK 20) und in der ZS MNA 3,9 Stellen Sozialarbeiter/in mbA (LK 18). Die Einreihungen erfolgten nach der Methode der vereinfachten Funktionsanalyse. Die Zustimmung des Personalamtes zu den Stelleneinreihungen liegt vor.

Hinsichtlich des Stellenplans betreffend die Zentralbehörde Adoption besteht kein Bedarf für eine Stellenplanerweiterung. Die Zentralbehörde Adoption ist mit Bezug auf die Erfüllung der Aufträge der KESB, die lediglich einen kleineren Teil ihrer Aufgaben ausmachen, ausreichend ausgestattet.

c. Abklärungen im Auftrag der KESB in den kjz

Für den Aufgabenbereich der Kindeswohlabklärungen gibt es bis anhin keine gesamtschweizerischen Empfehlungen, auf die abgestützt werden könnte. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Abklärungsaufträge sowohl inhaltlich als auch umfangsmässig grosse Unterschiede aufweisen. Die KESB entscheiden fallbezogen und von Behörde zu Behörde unterschiedlich, welche Abklärungsaufgaben sie selber durchführen und für welche Fragestellungen sie die kjz zuziehen. Seit der Schaffung der KESB 2013 wurde dieser Arbeitsbereich fachlich am stärksten weiterentwickelt: Sowohl die Fachhochschule Nordwestschweiz (Prozessmanual) als auch die Fachhochschulen Bern und Luzern (Berner und Luzerner Abklärungsinstrument, BeLuA) entwickelten im Auftrag des Bundes Instrumente und Qualitätskriterien. An beiden Entwicklungen war das AJB massgeblich beteiligt. Das AJB setzte zur Umsetzung des für die Qualitätssicherung wichtigen Vier-Augen-Prinzips in diesem Bereich zunehmend die Psychologinnen und Psychologen der Erziehungsberatung ein.

Im AJB wird im Durchschnitt pro Abklärungsfall 22 Stunden Soziale Arbeit und zwölf Stunden Mitwirkung Psychologin/Psychologe (Erziehungsberatung) aufgewendet. Diese Werte bilden zurzeit die massgebliche Orientierungsgrösse, auf die zur Berechnung der personellen Mittel abzustützen ist.

Multipliziert man die Anzahl der in den kjz im Jahr 2018 geführten Abklärungen (687) mit dem Sollwert von 22 Stunden für Sozialarbeit bzw. zwölf Stunden Erziehungsberatung, erhält man die gesamthaft für Abklärungen zu leistenden Jahresstunden. Dividiert man diese durch die Nettoarbeitszeit einer kjz-Mitarbeiterin bzw. eines kjz-Mitarbeiters (1600 Stunden gemäss Empfehlung der KOKES), erhält man nach Abzug der 2018 zur Verfügung stehenden Stellen gemäss Stellenplan die Anzahl Vollzeitstellen, die zusätzlich für die Bewältigung der durchschnittlichen Anzahl Abklärungen pro Jahr nötig sind.

Es sind dies in den kjz 1,3 Stellen Sozialarbeiter/in mbA (LK 18) und 1,5 Stellen Psychologin/Psychologe (LK 18). Die Einreichungen erfolgten nach der Methode der vereinfachten Funktionsanalyse. Die Zustimmung des Personalamtes zu den Stelleneinreichungen liegt vor.

d. Leitung und Unterstützung

Durch die Anzahl zusätzlich benötigter Stellen für die Mandatsführung bedarf es weiterer Untereinheiten sowie weiterer administrativer Unterstützung und damit zusätzlicher Mittel für Leitungs- und administrativ-organisatorische Stellen.

In den kjz sind dies 2,5 Stellen Abteilungschef/in (LK 20) und 0,5 Stellen Sektorleiter/in (LK 16) und 5,0 Stellen Verwaltungssekretär/in (LK 12), in den RRD 0,2 Stellen Verwaltungssekretär/in (LK 12) und in der ZS MNA 1,2 Stellen Verwaltungssekretär/in (LK 12). Die Einreichungen erfolgten nach der Methode der vereinfachten Funktionsanalyse. Die Zustimmung des Personalamtes zu den Stelleneinreichungen liegt vor.

e. Gesamtumfang der benötigten Stellen

Bei der Erweiterung des Stellenplans um 37,0 Stellen ist zu berücksichtigen, dass es nicht um einen Leistungsausbau, sondern eine Leistungssicherung handelt. Einerseits werden 10,7 befristete Stellen in unbefristete Stellen übergeführt und andererseits werden 12,9 Stellen, die für den gesetzlich vorgesehenen präventiven Kinderschutz im Einsatz waren, aber in den letzten Jahren zur Gewährleistung des behördlich angeordneten Kinderschutzes bzw. zugunsten der Aufträge der KESB tätig werden mussten, wieder dem präventiven Kinderschutz zugeführt. Die verbleibenden 13,4 Stellen lassen sich durch die erforderliche Erweiterung der Unterstützungs- und Leitungsstellen (6,9 und 2,5 Stellen) sowie zusätzliche Mittel für Mandatsführende zur Kompensation von regelmässig geleisteten Überstunden erklären.

Mit den zusätzlichen Stellen werden lediglich die qualitativen Entwicklungen seit Inkrafttreten des EG KESR nachgeführt. Auch nach der Erweiterung des Stellenplans betreut beispielsweise eine Mandatsperson immer noch deutlich mehr Mandate, als von der KOKES empfohlen wird. Zu diesem Schluss gelangt auch ein von der Bildungsdirektion zur Beurteilung des Stellenbedarfs eingeholtes externes Gutachten von Forrer Lombriser & Partner vom 19. März 2020, das von einer konservativen Berechnung des Stellenbedarfs spricht.

H. Finanzielle Auswirkungen

a. V TaK

Für den Vollzug der Meldepflicht von Tagesfamilien und der Bewilligungspflicht für Kitas sowie die zugehörigen Aufsichtsaufgaben sind unter geltendem wie auch unter neuem Recht die Gemeinden zuständig. Mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen im KJHG entfällt die Möglichkeit einer Übertragung der Zuständigkeit an den Kanton. Da die Gemeinden dem Kanton im Falle einer Zuständigkeitsübertragung die Kosten erstatten mussten, hat die neue Regelung weder für den Kanton noch die Gemeinden finanzielle Auswirkungen.

b. KJHV

aa. Geänderte Gebührenbestimmungen

Ob es aufgrund der leichten Erhöhung einzelner Gebühren und der Einführung der Gebühr für die Beratung zur Kenntnis der Abstammung zu Mehreinnahmen kommt bzw. ob aufgrund der Erhöhung der Stunden, ab der die Beratung unverheirateter Eltern gebührenpflichtig wird, Mindereinnahmen zu erwarten sind, lässt sich schwer abschätzen. Ebenfalls nicht abschätzen lässt sich, wie viele Eltern in welchem Umfang eine Ermässigung der Gebühr beantragen können bzw. wie viele Eltern aufgrund des Bezugs von Sozialhilfe ganz von der Gebührenpflicht befreit werden. Insgesamt ist nicht auszuschliessen, dass sich Minder- und Mehreinnahmen annähernd ausgleichen. Mit Sicherheit kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Änderungen der KJHV keine Mehrkosten für den Kanton zur Folge haben werden. Ob die neu in der KJHV festgelegte Gebühr für die Bewilligung von Kindertagesstätten bei den Gemeinden zu Mehr- oder Mindereinnahmen gegenüber dem bisherigen Recht führt, lässt sich nicht abschätzen. Die Gemeinden haben bisher für die Bewilligung und Beaufsichtigung von Kitas gestützt auf kommunales Recht unterschiedlich hohe Gebühren erhoben.

bb. Personelle Mittel und Kosten

Die von Kanton und Gemeinden gemeinsam zu tragenden jährlich wiederkehrenden Kosten für die Stellenplanerweiterung bei den kjz (30,8 Stellen), den RRD (1,1 Stellen) und der ZS MNA (5,1 Stellen) betragen rund 5,8 Mio. Franken, einschliesslich Sozialleistungen und Infrastruktur. Der Kantonsanteil für die gesamthaft 37 Stellen beläuft sich gemäss § 35 KJHG auf 60% bzw. rund 3,5 Mio. Franken.

Die vom Kanton zu tragende jährliche Abgeltung der Stadt Zürich, welche die Leistungen mit Ausnahme der Aufgaben im Bereich MNA gestützt auf § 39 KJHG eigenständig erbringt, erhöht sich durch die Stellenplanerweiterung um rund 0,6 Mio. Franken.

Der bisherige Stellenplan im Bereich MNA umfasste 2,65 Stellen für die Führung von Beistandschaften und Vormundschaften von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Durch die Anpassung von § 35 KJHG beteiligt sich der Kanton an diesen bisher von den Gemeinden getragenen Kosten von rund 0,5 Mio. Franken mit neu 60% bzw. rund 0,3 Mio. Franken.

Die Kosten für die neuen Stellen, die Abgeltung der Stadt Zürich sowie die Änderung der Finanzierung im Bereich MNA belaufen sich für den Kanton gesamthaft auf jährlich 4,4 Mio. Franken. Die Finanzierungsänderung MNA wurde bereits im Budget 2020 bzw. im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2020–2023 mit 0,5 Mio. Franken berücksichtigt. Die Mehrkosten aus Stellenplanerweiterung

und Abgeltung der Stadt Zürich von rund 3,9 Mio. sind dagegen weder im Budget 2020 noch im KEF 2020–2023 eingestellt. Eine Kompensation dieser Kosten innerhalb der Leistungsgruppe Nr. 7501, Kinder- und Jugendhilfe, ist nicht möglich. Ein Nachtragskredit von 1,3 Mio. Franken für 2020 (anteilmässig für die Stellenplanerweiterung ab 1. September 2020) wurde mit der Vorlage 5622 (Nachtragskredit 2020, I. Sammelvorlage) beantragt. Die jährlich wiederkehrenden Kosten sind in den KEF 2021–2024 der Leistungsgruppe Nr. 7501, Kinder- und Jugendhilfe, aufzunehmen.

Bewilligt der Kantonsrat die mit Vorlage 5622 beantragten Mittel für die Stellenplanerweiterung nicht, treten die §§ 5a–5d KJHV nicht in Kraft und der Beschluss zur Erweiterung des Stellenplans wird aufgehoben (vgl. Dispositiv VIII). In der Folge müssten die Leistungen der kjz im Sinne der Vernehmlassungsvorlage vom 27. Februar 2019 beschränkt werden.

c. SPMV

Es kann davon ausgegangen werden, dass die aufgrund der Verringerung der maximalen Stundenkontingente für heilpädagogische Früh-erziehung und Logopädie, der Einschränkung des Anspruchs auf heilpädagogische Früherziehung bis zum Eintritt in die Volksschule und der Vorverlegung des letztmöglichen Anmeldezeitpunkts für das Abklärungsverfahren zu erwartenden Minderkosten sich durch den verbesserten Zugang zu den Leistungen (kürzere bzw. keine Wartefristen mehr) und die Erhöhung des Erstberatungsanspruchs aufheben. Die Änderung der SPMV hat entsprechend keine Mehrkosten für den Kanton zur Folge.

I. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderungen wurden im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG, LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.11) geprüft.

Die Prüfung ergab, dass sich aufgrund der Änderungen der KJHV und der SPMV keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen im Sinne des EntlG ergibt.

Mit dem Erlass der V TaK muss sich das Konzept jeder Kita neu zur Qualitätssicherung äussern, was unter bisherigem Recht nicht verlangt wurde. In der Praxis verfügen heute bereits viele Trägerschaften über Instrumente für die Überprüfung, Sicherung und Entwicklung der Qualität in den von ihnen geführten Kitas. Das um Massnahmen zur Qua-

litätssicherung ergänzte Konzept muss einmalig vor der erstmaligen Bewilligungserneuerung nach dem Inkrafttreten der neuen Regelung bzw. im Falle einer Neueröffnung mit dem Bewilligungsgesuch eingereicht und im Hinblick auf die alle zwei Jahre stattfindende Aufsicht nötigenfalls aktualisiert werden. Die Massnahmen zur Qualitätssicherung müssen sachgerecht sein, d.h., der Grösse der Kita und deren Organisation entsprechen. Die Trägerschaften können dabei auf bewährte Massnahmen zurückgreifen, aber auch eigene Instrumente entwickeln und im Konzept verschriftlichen. Der Sicherung und Entwicklung der Qualität der Kinderbetreuung kommt mit Blick auf das Kindeswohl ein hoher Stellenwert zu. Vor dem Hintergrund, dass die Trägerschaften in der Wahl der Qualitätsmassnahmen frei sind, soweit sich diese als sachgerecht erweisen, und die Bewilligungsinstanz keine überhöhten Anforderungen stellen darf, ist der administrative Mehraufwand gering im Vergleich zum Nutzen, den das Erfordernis der Qualitätssicherung für das Kindeswohl hat. Eine administrativ für die Trägerschaften weniger belastende Massnahme steht nicht zur Verfügung. Zudem werden die Trägerschaften von Kitas durch die V TaK in verschiedener Hinsicht administrativ entlastet. Beispielsweise müssen sie der Bewilligungsinstanz in der Regel keine Strafregisterauszüge mehr einreichen, sondern nur noch deren Überprüfung bestätigen und für die Kitaleitung kein Fachwissen in Betriebsführung mehr nachweisen. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ist der administrative Zusatzaufwand durch die neue Regelung hinsichtlich der Qualitätssicherung vernachlässigbar bzw. durch andere Massnahmen zur Entlastung der Trägerschaften kompensiert, mangels weniger eingreifender Alternativen unerlässlich und mit Blick auf das Kindeswohl gerechtfertigt.